

Stenographisches Protokoll.

19. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 24. Juni 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 565).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 565).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 566).

Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Sigmund, Wenger, Pettenauer und Genossen, betreffend Sonderbehandlung der einklassigen Volksschulen bei der Festsetzung der Durchschnittsschülerzahlen im Finanzausgleichsgesetz. Berichterstatter Abg. Gerhartl (Seite 566); Redner: Landesrat Genner (Seite 567), Abg. Hilgarth (Seite 568); Abstimmung (Seite 569).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1954/55 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Czerny (Seite 569 und Seite 576); Redner: Abg. Pospischil (Seite 571), Abg. Stangler (Seite 573), Landeshauptmannstellvertreter Popp (Seite 575); Abstimmung (Seite 576).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Überschreitungsbewilligung beim außerordentlichen Kredit des Voranschlages 1954, Voranschlagsansatz 75—61, und Darlehensaufnahme bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich. Berichterstatter Abgeordneter Schwarzott (Seite 576); Abstimmung (Seite 577).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich. Rechnungsabschluß 1953. Berichterstatter Abg. Hilgarth (Seite 577); Abstimmung (Seite 579).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf der Schul- und Wirtschaftsgebäude sowie der Pachtgrundstücke für die bäuerliche Fachschule in Weigelsdorf. Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 579); Redner: Abg. Pospischil (Seite 580); Abstimmung (Seite 580).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz). Berichterstatter Abg. Gutscher (Seite 580); Redner: Landesrat Genner (Seite 581), Abgeordneter Tatzber (Seite 583), Abg. Hirman (Seite 585); Abstimmung (Seite 585).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Ing. Hirman, Stangler, Ernecker, Gutscher, Schöberl und Genossen wegen Erlassung einer Arbeitsordnung gemäß § 78 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung für die Arbeitskräfte, die in den von den landwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes Niederösterreich verwalteten landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind. Berichterstatter Abg. Ernecker (Seite 586); Abstimmung (Seite 586).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über die Gebarung in den Jahren 1952 und 1953. Berichterstatter Abg. Reitzl (Seite 586); Abstimmung (Seite 590).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend das Gesetz über die Ergänzung des niederösterreichischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes vom 30. Juni 1927, Landesgesetzblatt Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1954, LGBl. Nr. 34. Berichterstatter Abg. Tatzber (Seite 590); Abstimmung (Seite 592).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Landtagsbeschluß über die Änderung (Ergänzung) des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1951, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 7. Juli 1953. Berichterstatter Abgeordneter Fehringer (Seite 592); Abstimmung (Seite 593).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 36 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Landesrat Brachmann, Landeshauptmann Steinböck, Prof. Zach, Müllner und Dubovsky.

Wie bereits angekündigt, liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten die Anträge des Finanzausschusses, Zahlen 572, 575 und 577, der Antrag des Verfassungsausschusses, Zahl 548, und die Anträge des Wirtschaftsausschusses, Zahlen 555, 562 und 573.

Wenn das Hohe Haus keine Einwendung erhebt, stelle ich noch die Zahl 547, Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (*Nach einer Pause.*) Keine Einwendung.

Weiter habe ich auf die Plätze der Herren Abgeordneten zwei schriftliche Anfragebeantwortungen auflegen lassen, und zwar des Herrn Landeshauptmannes Steinböck zur

Zahl 562/1 und des Herrn Landesrates Stika zur Zahl 536/1, und ersuche um ihre Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Erwerbung der bundeseigenen Liegenschaft am Ballhausplatz (Minoritenplatz) im Tauschwege gegen die landeseigene Liegenschaft in Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gesetz, womit das Landesgesetz vom 6. Juli 1949 (Schulbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Novelle vom 10. Juli 1952, LGBl. Nr. 53, abgeändert wird.

Anfrage der Abgeordneten Tatzber, Wenger, Czerny, Dr. Steingötter, Staffa und Genossen an den Herrn Landeshauptmann Steinböck, betreffend die Besetzung der Stelle eines Bezirksschulinspektors in Bruck an der Leitha.

Antrag der Abgeordneten Ernecker, Doktor Haberzettl, Schöberl, Wallig, Reitzl, Schwarzott und Genossen, betreffend die Gewährleistung des Mindesteinkommens für frei praktizierende Hebammen.

Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Wallig, Stangler, Schwarzott, Ing. Hirmann, Hainisch und Genossen, betreffend die Neuregelung des Normalstatutes für die niederösterreichischen Landeskindergärten.

Antrag der Abgeordneten Tesar, Doktor Haberzettl, Hainisch, Reitzl, Kuchner, Schwarzott und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Entschädigung im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche Herrn Abg. Gerhartl, die Verhandlung zur Zahl 556 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GERHARTL: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Sigmund, Wenger, Pettenauer und Genossen, betreffend Sonderbehandlung der einklassigen Volksschulen bei der Festsetzung der Durchschnittsschülerzahlen im Finanzausgleichsgesetz, zu berichten.

Der Schulausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1954 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der SPÖ und ÖVP abgeändert. Der in der heutigen Tagesordnung enthaltene Antrag beinhaltet bereits diese Abänderung.

Niederösterreich besitzt 395 einklassige Schulen, das sind 32 Prozent von den insgesamt 1224 öffentlichen Volksschulen des Landes. Hierzu ist zu bemerken, daß im ganzen Bundesgebiet 904 einklassige Volksschulen bestehen, das sind 28 Prozent der in der Republik vorhandenen 4417 Volksschulen, so daß auf das Land Niederösterreich allein 44 Prozent der einklassigen Volksschulen entfallen. Der hohe Prozentsatz der einklassigen Schulen hängt innig mit der siedlungsmäßigen Struktur des Landes zusammen, das ein Land der Klein- und Kleinstgemeinden ist. So befinden sich beispielsweise 490 Schulen in Orten mit weniger als 500 Einwohnern. Die 395 einklassigen Schulen des Landes werden von 11.523 Kindern besucht, das sind elf Prozent der gesamten Volksschülerzahl von 104.248. Da die Zahl der einklassigen Schulen im Verhältnis zur Zahl der Volksschulen, wie oben des näheren ausgeführt, 32 Prozent beträgt, die Zahl der die einklassigen Schulen besuchenden Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl jedoch nur elf Prozent ausmacht, erscheint damit hinlänglich bewiesen, daß die Schülerzahlen in den einklassigen Schulen weit unter der Durchschnittsschülerzahl liegen. Diese Tatsache wirkt sich sehr ungünstig bei der Erstellung der Dienstpostenpläne im Hinblick auf die Schülerzahlen der höher organisierten Schulen aus. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes trägt der Bund zwar vorläufig auch die Personallasten für die der Diensthoheit der Länder unterstehenden Lehrpersonen. Nach § 13 Abs. 1 der Finanzausgleichsnovelle 1954 haben jedoch die Länder zu den Kosten der Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen insbesondere auch zum Aktivitätsaufwand Beiträge dann zu leisten, wenn in dem betreffenden Land die Zahl der Volksschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände ein Dreißigstel der Zahl der Volksschüler übersteigt. Dies bedeutet, daß auf jeden Volksschullehrer, ohne Rücksicht auf die Schule, in welcher er wirkt, 30 Kinder entfallen, und zwar gleichgültig, ob es sich nun um eine nieder- oder höherorganisierte Schule handelt. Die Folge davon ist, daß entweder der in einklassigen Schulen vorhandene niedrigere Schülerstand durch Auffüllung von Klassen in den höher organisierten Schulen ausgeglichen werden muß, oder daß die einklassigen Schulen mit geringeren Schülerzahlen in ihrem Bestande gefährdet sind. Diesem Umstande sollte daher durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Rechnung getragen werden, und zwar dadurch, daß für die

einklassigen Schulen hinsichtlich der Berechnung der Schülerzahlen eine Sonderbehandlung in der Richtung Platz greifen müßte, daß für sie die Durchschnittsschülerzahl je Schulleiter mit nur fünfzehn zu bemessen wäre. Diese beantragte Schülerzahl erscheint durch die Eigenart der Arbeit an einklassigen Schulen gerechtfertigt, die an den Lehrern höchste Anforderungen stellt und in bezug auf ihre Schwierigkeit einen Vergleich mit der Arbeit in Sonderschulen gestattet, für welche die gleiche gesetzliche Regelung bereits besteht.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in dem beantragten Sinne könnte der Bestand der notwendigen einklassigen Schulen gesichert und gleichzeitig den Interessen der höher organisierten Schulen durch die Vermeidung der Auffüllung ihrer Klassen ein Dienst erwiesen werden.

Der Antrag des Schulausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen für den Finanzausgleich 1955 durch ihre Vertreter dahin zu wirken, daß bei Festsetzung der Durchschnittsschülerzahlen, die auf einen Volksschullehrer entfallen müssen, die einklassigen Volksschulen eine Sonderbehandlung erfahren, wie sie der Landtag beim ordentlichen Voranschlag vorgeschlagen und beschlossen hat.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! In dem Antrag wird verlangt, daß die einklassigen Volksschulen bei den Finanzausgleichsverhandlungen 1955 — wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat — eine Sonderbehandlung erfahren sollen. Das wird damit begründet, daß der Bestand der einklassigen Volksschulen gesichert und die Auffüllung der höher organisierten Schulen vermieden werden soll.

Ein ähnlicher Antrag, nur in einer anderen Formulierung, der aber offenbar dasselbe bezweckt hat, ist bereits vom Herrn Abg. Hilgarth in der Budgetdebatte gestellt und vom Landtag beschlossen worden. Das Unterrichtsministerium hat darauf eröffnet, daß es das angestrebte Ziel selbst begrüßen würde, im wesentlichen aber eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes dazu notwendig wäre.

Der Antrag ist zu begrüßen, weil damit eine Änderung des bestehenden Zustandes herbei-

geführt wird. Ich glaube aber nicht, daß es damit sein Bewenden haben kann, und daß dieser Antrag genügt. Im Schulausschuß ist auf den ideellen Wert des Antrages, wenn er durchgesetzt wird, wohl hingewiesen worden, aber auf die Frage, was sich das Land tatsächlich erspart, wenn dem Antrag Rechnung getragen wird, ist leider keine Auskunft gegeben worden. Ich glaube aber nicht, daß gerade die Aufwendungen für die einklassigen Schulen das Entscheidende sind. Entscheidend sind vor allem zwei Tatsachen. Die eine Tatsache ist, daß mit der Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, wonach ein Teil der Lehrerbesoldung unter bestimmten Voraussetzungen von den Ländern getragen werden muß, der Grundsatz, daß die Lehrerbesoldung Bundessache ist, durchbrochen wurde. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Lehrer aller Richtungen die bundeseinheitliche Besoldung der Lehrer verlangen, und es ist klar, daß das im Interesse der Schule, der Lehrer und der gesamten Bevölkerung liegt. Die zweite Tatsache ist, daß mit dieser Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes gerade für Niederösterreich eine sehr schwere Belastung entstanden ist. Es ist dies übrigens — allerdings im Gegensatz zu der Motivierung des jetzigen Antrages — damals bei den Budgetberatungen im Landtag auch festgestellt, jedoch sowohl von den Rednern der Volkspartei als auch von denen der Sozialistischen Partei verteidigt worden. Diese Feststellungen und Stellungnahmen stehen — wie bereits gesagt — einigermaßen im Gegensatz zu der Motivierung des heutigen Antrages, denn aus ihr geht hervor, welche Schwierigkeiten durch die Übernahme eines Teiles der Lehrerbesoldung dem Lande Niederösterreich erwachsen.

Vielleicht darf ich daran erinnern, daß der Finanzreferent, Herr Landesrat Müllner, damals in der Einleitung zur Budgetdebatte gesagt hat, daß im Budget auch unangenehme Ziffern sind. Er hat sie so genannt und dann weiter ausgeführt (*liest*): „So ist besonders hervorzuheben, daß wir das erstmal eine größere Summe für die Kosten der Lehrerbesoldung an öffentlichen Schulen ausgeben müssen, und zwar einen Betrag von acht Millionen Schilling. Dieser Betrag ist sehr hoch und ist dadurch entstanden, daß wir vor der Entscheidung gestellt waren, entweder auf dem Schulsektor einen Abbau durchzuführen oder die vorhandenen Lehrkräfte, die über die durch das Finanzausgleichsgesetz gegebene Schlüsselzahl hinaus vorhanden sind, zu behalten und dadurch Lasten auf uns zu nehmen.“

Das war in der Sitzung vom 19. Dezember 1951 bei der Beratung des Budgets. Der Herr

Landeshauptmannstellvertreter Popp hat dann als Schulreferent natürlich auch dazu Stellung genommen und unter anderem gesagt (*liest*): „Neu ist die Post von acht Millionen Schilling, die wir im Voranschlag selbst als einen Beitrag zum Aktivitätsaufwand der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen bezeichnen. Unter Umständen müßte das auch ein Aufwand für Pensionisten sein, wenn wir weitere Pensionierungen vornehmen würden. Diese Post ist die Folge des Finanzausgleiches 1951, der für 1952 verlangt wurde. Wir haben nach der vorläufigen Abrechnung 1951 bereits einen Aufwand von rund 1.930.000 Schilling zu verzeichnen, den wir im vorjährigen Budget noch nicht vorsehen konnten.“ Nach einer sachlichen Erklärung des neuen Schlüssels, der da festgestellt worden ist, hat Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp weiter gesagt (*liest*): „Es ist kein Zweifel, daß die interessierten Stellen des Landes, die Schulbehörden, selbstverständlich auch das Schulreferat, selbstverständlich auch das Finanzreferat und die gesamte Landesregierung in dem Moment, als feststand, daß wir überzählige Lehrpersonen haben, einmütig erklärt haben, daß wir die Mehrbelastung im Interesse der Schule und damit natürlich auch im Interesse der Lehrerschaft von Landes wegen übernehmen.“

Nach dem heute vorliegenden Antrag war diese Übernahme nicht im Interesse der Schule, nicht im Interesse der Lehrerschaft, nicht im Interesse des Landes. Herr Landesrat Müllner hat mit Recht von unangenehmen Ziffern gesprochen. Diese Ziffern sind von Jahr zu Jahr immer unangenehmer geworden. Nach dem Rechnungsabschluß 1951 betrug nämlich der Beitrag des Landes Niederösterreich zur Lehrerbesoldung 1,9 Millionen Schilling, wie schon gesagt wurde, nach dem Rechnungsabschluß 1952 6,8 Millionen Schilling, nach dem Budget 1953 acht Millionen Schilling, nach dem Budget 1954 neun Millionen Schilling. Daß gerade Niederösterreich dabei zum Handkuß gekommen ist, das geht aus einer Aufstellung hervor, die aus den Budgets der einzelnen Bundesländer für 1954 gemacht wurde und aus der ersichtlich ist, welche Beträge die einzelnen Bundesländer zur Lehrerbesoldung beitragen. Darnach beträgt der Beitrag Oberösterreichs 2,5 Millionen, das sind elf Prozent des gesamten Beitrages, Kärnten 2,2 Millionen, das sind zehn Prozent, Vorarlberg 650.000 S, das sind drei Prozent, Wien acht Millionen, das sind 36 Prozent, Niederösterreich neun Millionen, das sind 40 Prozent. Wien und Niederösterreich zusammen also 76 Prozent. Steiermark, Salzburg, Tirol und Burgenland zahlen über-

haupt nichts zu den Kosten der Lehrerbesoldung. Daraus geht hervor, daß Niederösterreich bei der Aufteilung dieses Schlüssels am schwersten benachteiligt wurde. Darüber hinaus schuldet bis jetzt der Bund dem Land Niederösterreich für den Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen 25 Millionen Schilling, und weitere viele Millionen Schilling werden dem Lande Niederösterreich, dem sie zustehen, auf anderen Gebieten entzogen.

Wir glauben nicht, daß mit dem heutigen Antrag, der zweifellos gutzuheißen ist, alles getan ist, was im Interesse Niederösterreichs getan werden muß. Es wird hier immer von manchen Vertretern der Volkspartei in der ihnen eigenen, nicht gerade sachlichen Art gesagt, daß wir immer wieder von der Benachteiligung Niederösterreichs mit dem Gedanken reden, es werde doch einmal etwas davon hängenbleiben. Wir werden so lange davon reden, bis das, was dem Lande Niederösterreich zusteht, an den Fingern des Finanzministers gleichsam zu brennen beginnt. Ich glaube, es ist die Pflicht des ganzen Landtages und Pflicht der Landesregierung, bei den Finanzausgleichsverhandlungen mit aller Kraft, und gestützt auf den Willen des Landtages, gegen diese Benachteiligung des Landes aufzutreten, sie zu durchbrechen, und die Aufhebung der Bestimmung, wonach Niederösterreich auf dem Gebiete des Schulwesens eine so schwere Belastung auf sich zu nehmen hat, im Interesse der Schulen Niederösterreichs und der ganzen Bevölkerung durchzusetzen. Ich erlaube mir deshalb, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen für den Finanzausgleich 1955 durchzusetzen, daß der Bund wieder die Besoldung der Pflichtschullehrer zur Gänze übernimmt.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Hilgarth.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich möchte zunächst einmal die Feststellung machen, daß Herr Landesrat Genner weniger über den vorliegenden Antrag als über die bundeseinheitliche Besoldung der Pflichtschullehrer gesprochen hat. (*Landesrat Genner: Das gehört ja dazu!*) Der vorliegende Antrag wurde ja in der jetzigen Form von mir bereits im Jahre 1953 bei den Budgetverhandlungen hier im Hohen Hause eingebracht und beschlossen, und wir haben uns im Finanzausschuß auf die jetzige Formulierung geeinigt, weil dadurch eine Wiederholung bzw. Bekräftigung

des seinerzeitigen Beschlusses dokumentiert wird.

Es geht uns bei diesem Antrag nicht so sehr um das, wovon Herr Landesrat Genner gesprochen hat, sondern in erster Linie darum, daß die einklassigen Schulen, die in Niederösterreich eine Notwendigkeit sind, gesichert erscheinen, und daß durch die starre Berechnung des Dienstpostenplanes nicht eine Überfüllung jener Klassen entsteht, die in hochorganisierten Schulen in den geschlossenen Siedlungsgebieten bestehen. Ich glaube, wenn wir diesen Antrag wirklich durchsetzen, wird eine gewisse Entspannung eintreten, damit aber auch eine gewisse Entlastung des Landes Niederösterreich, weil dadurch jener Teil der Bundesverpflichtung ausgeschöpft wird, der nach der heutigen Lage eben zu diesem Überhang an Lehrkräften in Niederösterreich führte. Ich möchte noch einmal hier im Hause offiziell feststellen, daß der Bund nie versucht hat, einen Teil der Lehrbesoldung auf die Länder zu überwälzen, sondern das, was sich hier in Niederösterreich und in anderen Ländern ereignet, ist die Folge des Schwundes der Kinderzahl. Es steht eine Richtlinie fest, nach der der Dienstpostenplan erstellt wird, und was nach dieser Richtlinie zu Recht besteht, wird vom Bund anstandslos bezahlt. Wenn natürlich solche Fälle eintreten wie in Niederösterreich, daß durch die sinkende Kinderzahl ein Teil der Lehrpersonen überflüssig wird, so war es eine Schulfreundlichkeit des Landes Niederösterreich, daß es freiwillig diese Beträge auf sich genommen hat, um einerseits keinen Rückschritt der schultechnischen Verhältnisse im Lande eintreten zu lassen, und um andererseits — und das ist eine soziale Maßnahme des Landes — die Arbeitslosigkeit auf dem Gebiete der intellektuellen Arbeiter nicht noch zu vergrößern.

Es wäre nun sehr interessant, wieso Sie, Herr Landesrat Genner, daraufkommen, daß diese neun Millionen, von denen Sie gesprochen haben, 40 Prozent ausmachen. Ich möchte gerne wissen, von welcher Summe das 40 Prozent sein sollen. Könnten Sie mir das vielleicht in einem Zwischenruf beantworten? Sie reden immer so herum mit Prozenten, und wir wissen nie, was die Basis dieser Prozente ist. Ich kann mir nicht vorstellen, wovon diese neun Millionen 40 Prozent ausmachen sollen, denn der Beitrag des Bundes macht einen viel höheren Betrag aus, als daß neun Millionen 40 Prozent ausmachen sollen. Soweit mir bekannt ist, beträgt die Summe der Bundesleistung 150 Millionen Schilling. (*Landesrat Genner: Was leisten die Länder insgesamt?*) Ach so, Sie haben die Beiträge der

Länder als Basis genommen, das ist eine andere Sache. Dieses Rechenkunststück müssen Sie uns von vornherein sagen, damit wir wissen, auf welcher Basis wir einen Vergleich anstellen können. (*Landesrat Genner: Schulinspektor sind ja Sie!*) Nein, Sie müssen uns die Grundlagen geben, wenn Sie von Prozenten sprechen.

Ich möchte nochmals feststellen, daß dieser Antrag, den wir gestellt haben, absolut nicht in der Stimmung eines Koalitionsfriedens beschlossen wurde, sondern einzig und allein aus der Tatsache hervorgeht, daß wir in der Erkenntnis einer sachlichen Notwendigkeit bei einem der wichtigsten Kapitel im Lande, nämlich dem der Erziehung der Jugend, einen gemeinsamen Antrag eingebracht haben. (*Beifall bei der Volkspartei.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. GERHARTL (*Schlußwort*): Ich verzichte.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zur Abstimmung liegt vor der Antrag des Schulausschusses und der Resolutionsantrag des Landesrates Genner. Ich werde zuerst über den Ausschußantrag abstimmen lassen. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Genner*): A b g e l e h n t.

Ich ersuche nun Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 558 einzuleiten.

Berichterstatterin Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe über den Antrag des Schulausschusses, betreffend den Dienstpostenplan 1954/55 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich, zu berichten.

Alljährlich ist zeitgerecht der Dienstpostenplan für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich zu erstellen, damit das Bundesministerium für Unterricht einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen ihm die Zustimmung erteilen kann.

Der vorliegende Dienstpostenplan erstreckt sich auf 66 Berufsschulen (davon sind 13 Landesberufsschulen in sieben Berufsschulorten) mit einer Gesamtzahl von 621 Klassen.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Dienstpostenplanes wurden, ebenso wie in den abgelaufenen Jahren, die Schülerzahlen zum Schulhalbjahre 1953/54 verwendet, weil nach den gewonnenen Erfahrungen der Halbjahresstand diese Zahlen am richtigsten wiedergibt.

Ebenso wurde, wie bei den früheren Dienstpostenplänen so auch in diesem Jahre, an der

Durchschnittsziffer von 26 Schülern pro Klasse festgehalten und bezüglich der Lehrverpflichtung ein bloß rechnermäßiger Durchschnitt von 26 Wochenstunden gemäß dem oben zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht angenommen. Diese Rechnungsziffer besagt aber nicht, daß die Lehrverpflichtung derzeit nur 26 Wochenstunden beträgt, sondern sie soll einen Sicherheitskoeffizienten für den Fall darstellen, daß die Klassenzahl während des Schuljahres wächst und neue Lehrkräfte benötigt werden.

Der Dienstpostenplan 1954/55 weist gegenüber jenen für das Schuljahr 1953/54 folgende Veränderungen auf:

Die Zahl der Berufsschulen ist gegenüber dem Schuljahr 1953/54 infolge Stilllegung von drei Berufsschulen (Gloggnitz, Langenlois und Pöggstall) von 69 auf 66 zurückgegangen.

Die Anzahl der Landesberufsschulen ist unverändert geblieben. Es bestehen zwar Projekte für die Errichtung von Landesberufsschulen für Schlosser-, Zimmererlehrlinge und kaufmännische Lehrlinge, welche aber noch nicht so weit gediehen sind, daß schon jetzt über den Zeitpunkt der Errichtung und der Unterrichtsaufnahme dieser Anstalten Näheres mitgeteilt werden könnte. Immerhin dürfte mit den beantragten Dienstposten — da sie nicht ortsgebunden sind — auch im Falle der Errichtung neuer Landesberufsschulen im kommenden Schuljahr das Auslangen gefunden werden.

Die Schülerzahl weist in ihrer Gesamtheit eine steigende Entwicklung auf: Sie hat sich von 14.734 zum Halbjahre 1952/53 auf 14.912 zu Beginn des Schuljahres 1953/54 und weiter auf 16.125 zum Halbjahre 1953/54 erhöht.

Dementsprechend stieg im gleichen Zeitraum die Gesamtklassenzahl von 584 auf 605 und schließlich auf 621.

Das bedeutet, daß der Schülerdurchschnitt pro Klasse mit 25. September fast vollständig erreicht wurde.

Die Zahl der hauptamtlichen pragmatisierten Direktoren hat sich von 15 auf 17 erhöht.

Die Landesberufsschulen in Lilienfeld haben in bezug auf ihre Klassen- und Schülerzahl bereits eine Größe erreicht, welche die Schaffung des Dienstpostens eines pragmatisierten Direktors gerechtfertigt erscheinen läßt. Für die Landesberufsschulen in Krems war neben der Bedeutung dieser Anstalten vorwiegend das Projekt der Angliederung einer Landesberufsschule für Zimmererlehrlinge bestimmend.

Die Zahl der hauptamtlichen pragmatisierten Direktorenstellvertreter ist gleichgeblieben.

Von den mit Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1953 genehmigten 65 Dienstposten für hauptamtliche pragmatisierte Berufsschullehrer hat das Bundesministerium für Unterricht nur 54 Dienstposten bewilligt.

Im Hinblick auf die allgemeine Erhöhung der Schülerzahl, die sich besonders in den größeren Schulorten Niederösterreichs stark auswirkt, ist die Schaffung von neun pragmatisierten Lehrerdienstposten gerechtfertigt. Sie soll in der Weise vorgenommen werden, daß in den nachstehenden Schulorten die Dienstposten der hauptamtlichen vertraglichen Berufsschullehrer zugunsten der Erstellung neuer pragmatisierter Dienstposten in gleicher Anzahl verringert werden:

Amstetten 1, Baden 1, Krems 1, St. Pölten 2, Zwettl 1, Landesberufsschule Stokkerau 2 und Landesberufsschule Waldegg 1, zusammen 9.

Vier neue pragmatisierte Dienstposten sollen in folgenden Schulorten geschaffen werden:

Korneuburg II 1, Mistelbach 1 und Neunkirchen 2, zusammen 4.

Der bisher für die gewerbliche Berufsschule in Korneuburg I vorgesehene pragmatische Lehrerposten soll für die gewerbliche Berufsschule in Korneuburg II eingerichtet werden, welche infolge ihrer Sonderstellung als Anstalt für schwererziehbare Schüler die Bildung eines derartigen Postens als berechtigt erscheinen läßt.

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen werden also zwölf neue pragmatische Berufsschullehrerposten beantragt, so daß die Gesamtzahl 66 beträgt.

Diese Ziffer bedeutet im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Dienstposten einen Prozentsatz von 15,2 Prozent und muß im Vergleich zu anderen Schultypen, beispielsweise den Pflichtschulen, als geringfügig angesprochen werden.

Die Dienstposten der hauptamtlichen vertraglichen Berufsschullehrer verringern sich einerseits durch den erwähnten Austausch gegen pragmatische Dienstposten und andererseits durch das Hinzukommen von vier neuen derartigen Lehrerposten um sieben Lehrerposten.

Die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Berufsschullehrpersonen ist hauptsächlich durch die Stilllegung der drei obgenannten Berufsschulen um 21 zurückgegangen.

Die Veränderungen bestehen demnach bei den pragmatisierten Lehrerposten in einer Erhöhung um zwölf, bei den hauptamtlichen

vollbeschäftigten Vertragslehrern in einer Verringerung um sieben und bei den nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrpersonen in einer Verminderung um 21 Dienstposten.

Der Dienstpostenplan 1954/55 weist demnach auf:

Direktoren bzw. Leiter: Hauptamtlich pragmatisierte Direktoren der Verwendungsgruppe L 2: 17, davon mit Zulage gemäß § 40 Abs. 5 und 7 GÜG: 17; vertragliche Leiter des Entlohnungsschemas I L 1 2: 1, davon mit Zulage gemäß § 41 Abs. 2 VBG: 1; nebenamtliche Leiter des Entlohnungsschemas II L 1 2: 39, davon mit Zulage gemäß § 41 Abs. 2 VBG: 39.

Direktorenstellvertreter: Hauptamtlich pragmatisierte Direktorenstellvertreter der Verwendungsgruppe L 2: 3, davon mit Zulage gemäß § 40 Abs. 5 und 9 GÜG: 3.

Berufsschullehrer: Pragmatisierte Berufsschullehrer der Verwendungsgruppe L 2: 66, davon mit Zulage gemäß § 40 Abs. 5 GÜG: 66; vertragliche Berufsschullehrer des Entlohnungsschemas I L 1 2: 105, davon mit Zulage gemäß § 41 Abs. 2 VBG: 96; nebenamtliche und nebenberufliche Berufsschullehrer des Entlohnungsschemas II L 1 2: 333 (= 59 Vollbeschäftigte), davon mit Zulage gemäß § 41 Abs. 2 VBG: 301 (= 53 Vollbeschäftigte).

Der Landesschulrat für Niederösterreich und die Sektion Berufsschullehrer des Österreichischen Gewerkschaftsbundes haben mit Schreiben vom 10. bzw. 6. Mai 1954 den vorliegenden Dienstpostenplanentwurf 1954/55 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Ich erlaube mir daher, namens des Schulausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Dienstpostenplanentwurf 1954/55 für die gewerblichen Berufsschulen in Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. P o s p i s c h i l.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! In wenigen Tagen schließen sich in Niederösterreich die Schultore hinter 27.484 zur Schulentlassung kommender Schülerinnen und

Schüler in Niederösterreich. Sie haben die Pflichtschule absolviert und stehen vor einem neuen Lebensabschnitt, vor der Berufsausbildung.

Schon in den letzten Monaten haben die Eltern dieser zur Schulentlassung kommenden Kinder verzweifelt Umschau nach einem Lehrplatz gehalten und mußten dabei zum allergrößten Teil mit Erschütterung feststellen, daß dieser neue Lebensabschnitt ihrer Kinder mit Arbeitslosigkeit beginnen muß, wenn nicht noch im allerletzten Moment entscheidende Maßnahmen getroffen werden, die sich gegen die Jugendarbeitslosigkeit richten werden.

Der vorliegende Dienstpostenplan für das kommende Schuljahr zeigt zwar im allgemeinen keine sehr großen Veränderungen gegenüber dem jetzt noch geltenden Dienstpostenplan, dort aber, wo er sich veränderte, veränderte er sich freilich zum schlechten, denn die Stilllegung der Berufsschulen in Pöggstall, Langenlois und Gloggnitz sowie die Verminderung der Lehrkräfte, auch wenn sie nicht sehr bedeutend ist, führt auf gar keinem Fall zu einer Verbesserung des Berufsschulwesens.

Dieser Dienstpostenplan bringt eindeutig zum Ausdruck, daß der steigenden Zahl der zur Schulentlassung kommenden Kinder keine steigende Zahl verfügbarer Lehrstellen gegenübersteht. Die Zunahme der Schulentlassenen ist sehr beträchtlich, gegenüber dem Schuljahr 1951/52 beträgt diese Zunahme in Niederösterreich 7919 und gegenüber dem vorigen Jahr rund 2500. Die Lage der Lehrstellen suchenden Mädchen und Burschen in Niederösterreich ist im Verhältnis zu jener in Gesamtösterreich aber noch weitaus schlechter. Während in Gesamtösterreich auf eine offene Lehrstelle für männliche Lehrlinge sechs Bewerber und für weibliche Lehrstellen Suchende 36 Bewerber kommen, verhält sich in Niederösterreich die Lage so, daß auf eine offene Stelle für männliche Lehrstellen Suchende zehn Bewerber und auf eine offene Lehrstelle für weibliche Lehrstellen Suchende nicht weniger als 111 Bewerberinnen kommen. Diese Ziffern stützen sich auf die bei den Arbeitsämtern vorhandenen Unterlagen, und sie zeigen die ganze trostlose Lage der schulentlassenen, Arbeitsplätze suchenden Jugend in Niederösterreich. Diese Jugend wird dazu verurteilt, entweder arbeitslos zu bleiben, mit der vagen Hoffnung, vielleicht irgendwann einmal zufällig einen Lehrplatz zu bekommen, oder aber der Masse nach Hilfsarbeiter zu werden. Die zunehmende Automatisierung und Technisierung im Produktionsprozeß verlangt aber etwas ganz anderes. Sie verlangt

nicht Hilfsarbeiter, sondern in zunehmendem Maße fachlich ausgebildete Menschen. Diese Entwicklung in Niederösterreich ist nicht nur eine Katastrophe für die jungen Leute und für deren Eltern, sondern sie führt auch zu einer Verminderung des Leistungsvermögens der Bevölkerung unseres Landes. Gewiß, dieser Dienstpostenplan ist in der Frage der Lehrplatzbeschaffung von sekundärer Bedeutung, denn er spiegelt ja doch nur den zu erwartenden Anfall der Berufsschulpflichtigen wider. Aber gerade deswegen zeigt er die verantwortungslose Haltung all jener Stellen, die die Macht, die Mittel und vor allem auch die moralische Verpflichtung hätten, endlich mit der Jugendarbeitslosigkeit Schluß zu machen. Es wäre gerade genug, jedes Jahr hunderttausende arbeitslose Erwachsene zu haben, nun kommen auch noch die Jugendlichen dazu, die den neuen Abschnitt in ihrem Leben, nämlich den des Beginnes ihrer Berufsausbildung, mit der quälenden und zermürbenden Sorge um einen Lehrplatz oder um eine Arbeitsstelle beginnen müssen. Die Zukunft dieser jungen Menschen ist gekennzeichnet — das muß man einmal sagen — von der Unfähigkeit einer Regierung, die zwar sehr viele salbungsvolle Worte, aber keine Taten gesetzt hat. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Lage der Jugend in Niederösterreich im Verhältnis zu jener in Gesamtösterreich eine schreckliche ist. Die Ursache liegt in der Benachteiligung des Landes Niederösterreich, die unter anderem dazu geführt hat, daß die Entwicklung der Industrie und des Gewerbes in Niederösterreich rückläufig, oder, wenn schon nicht rückläufig, so doch im Verhältnis zu Gesamtösterreich stark zurückgeblieben ist. Das ist nicht irgendeine Behauptung, sondern ich stütze mich dabei auf das kürzlich erschienene Jahrbuch der Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Da heißt es unter anderem, daß z. B. die Produktion von Draht und Drahtwaren in den Jahren 1952 und 1953 in Gesamtösterreich um fünf Prozent gestiegen, in Niederösterreich jedoch um sechs Prozent zurückgegangen ist, daß die Produktion von Öfen und Herden in den Jahren 1952 und 1953 in Österreich um neun Prozent, in Niederösterreich jedoch um 26 Prozent zurückgegangen ist. (*Abg. Hainisch: Das gehört alles zum Dienstpostenplan?*) Die Produktion von Haushaltmaschinen ist in den Jahren 1952/53 erfreulicherweise in ganz Österreich um 73 Prozent gestiegen, jedoch in Niederösterreich um 46 Prozent gesunken. In der Gießereiindustrie ist der niederösterreichische Anteil...

PRÄSIDENT SASSMANN (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Abgeordneter, ich bitte, nun zur Sache des Dienstpostenplanes zu sprechen!

Abg. POSPISCHIL (*fortfahrend*): Diese Sachen hängen eng mit dem Dienstpostenplan zusammen und ich lasse mich nicht unterbrechen. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP.* — *Landesrat Genner: Wollt ihr die Redefreiheit einschränken? — Weitere Zwischenrufe.*) In der Gießereiindustrie ist der niederösterreichische Anteil in den Jahren 1951/52 von 27,5 auf 25,7 Prozent zurückgegangen. In der Papierproduktion ist in den Jahren 1952/53 in Gesamtösterreich ein Ansteigen von 13 Prozent gewesen (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) — Sie machen es sich leicht, Sie sind ja die Vertreter Niederösterreichs — und in Niederösterreich ist sie nur um drei Prozent angestiegen. Ganz immens ist aber das Zurückbleiben der Energieerzeugung aus den Wasserkraften in Niederösterreich. Ich zitiere das Jahrbuch der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, also kein Produkt der Volksopposition. Dieses Jahrbuch stellt fest, daß in den westlichen Bundesländern einschließlich Wien im Jahre 1953 3759 Millionen Kilowattstunden mehr erzeugt wurden als 1946, in Niederösterreich jedoch nur um 66 Millionen Kilowattstunden mehr. Allein diese letzte Tatsache beweist, daß man Niederösterreich mit Absicht zu einem Stiefkind in Österreich gestempelt hat, und damit hängt auf das engste auch die Frage der Lehrplätze in Niederösterreich zusammen, was niemand bestreiten kann. Die Bemühungen, mehr Lehrplätze in Niederösterreich zu schaffen, werden daher nur dann Erfolg haben, wenn der Kampf gegen diese Benachteiligung von allen Vertretern hier im Landtag geführt wird. Der Kampf darf aber nicht nur um die Beendigung der Benachteiligung geführt werden, sondern er muß auch um die Wiedergutmachung der jahrelangen Benachteiligung gehen. Dazu kommt, daß das Jugendeinstellungsgesetz, das voriges Jahr beschlossen wurde und — das möchte ich sagen — nicht ohne Wirkung geblieben ist, keinesfalls den Erfolg gebracht hat, den die Gesetzgeber damit angestrebt haben. Dieses Gesetz bietet für die Unternehmer viele Umgehungsmöglichkeiten, die auch dementsprechend von den Unternehmern ausgenützt werden. Sehr viele haben sich ganz einfach von der Einstellungspflicht losgekauft. Andererseits brachte es bekanntlich eine Verschlechterung der Sozialgesetzgebung für die Lehrlinge selbst und, weiter in der Zwischenzeit, die Tatsache, daß die Einstel-

lungsquoten vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zuungunsten der Lehrlinge verschlechtert wurden, und zwar für nicht weniger als 115 Betriebsarten. Es ist auch nicht zu verstehen, daß dieses Jugendeinstellungsgesetz für eine Reihe von Betrieben einfach die Befreiung von der Einstellung ermöglicht hat.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß die Vertreter hier im niederösterreichischen Landtag — und das ist nicht die Sache einer Partei, sondern muß Sache aller Parteien sein — in der Sorge um die Jugend anstreben, daß dieses Jugendeinstellungsgesetz verbessert wird.

Ganz besonders ist es notwendig, daß wir vor allem daran denken, in den Notstandsgebieten Niederösterreichs Lehrwerkstätten zu errichten. Tun wir das nicht, dann wird die Jugend gerade in diesen Gebieten Niederösterreichs ein Opfer dieser Politik bleiben. Dann aber schneiden sich dieser Staat und diese Regierung ins eigene Fleisch, denn mit arbeitslosen Jugendlichen kann man keine bessere Zukunft bauen, sondern höchstens neues Leid schaffen.

Ich stelle daher zwei Anträge zu dieser Materie, und ich bitte Sie um die Annahme dieser Anträge vor allem deshalb, weil wir nur wenige Tage vor Schluß stehen, und weil auch der niederösterreichische Landtag zeigen soll, daß er bemüht ist, Lehrplätze zu schaffen und gegen die Jugendarbeitslosigkeit etwas zu unternehmen.

Meine Anträge lauten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um einer größeren Anzahl von Jugendlichen Lehr- und Arbeitsplätze zu sichern, wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung eine Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes in der Form zu beantragen, daß im allgemeinen auf die ersten fünf Dienstnehmer ein Jugendlicher und auf je weitere zehn Dienstnehmer ebenfalls ein Jugendlicher einzustellen ist.“

Weiter soll das Jugendeinstellungsgesetz so abgeändert werden, daß seine Bestimmungen auch auf die Betriebe und Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden Anwendung finden.“

Der zweite Antrag lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um einer größeren Zahl von Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, einen Beruf zu erlernen, wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung den Bau von Lehrwerkstätten in den von der Jugend-

arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gebieten zu verlangen.“

Weiter sind Bestimmungen zu verlangen, nach denen bei den öffentlichen Bauten Jugendliche im erweiterten Ausmaß eingestellt werden müssen.“

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Es ist fast unwahrscheinlich, daß man um eine Vorlage über den Dienstpostenplan so herumreden kann und daß es möglich ist, an Hand von an den Haaren herbeigezogenen Sachen über ganz andere Dinge zu sprechen und in echt demagogischer Weise eine Propagandawalze laufen zu lassen, die morgen in der „Volksstimme“ abgedruckt sein wird. Dieses Kunststück bringt ja der Sprecher der Volksopposition des öfteren zustande. Aber die Ausführungen des Herrn Abg. Pospischil zu dieser Vorlage zwingen mich, einige Antworten darauf zu geben.

Ich habe mich gewundert, wieso kurz vor 14.30 Uhr eine Jugenddelegation in unserem Hause auftaucht, um bei den einzelnen Klubs vorzusprechen, auf die Gefahr einer Jugendarbeitslosigkeit hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Als ich von einem Herrn meiner Partei gerufen wurde, um mir die Wünsche dieser Jugenddelegation anzuhören, habe ich zuerst einmal die schriftliche Resolution dieser Delegation gelesen, und ich war mir danach sofort im klaren darüber, wer dahintersteckt. Als ich hier in den Sitzungssaal hereinkam, war mir dies um so mehr klar, als ich gesehen habe, wer bei den drei Jugendlichen, die aus dem Gölsental gekommen sind, oben auf der Galerie sitzt. Wahrscheinlich ist er vom Redaktionskomitee beauftragt und hat den Artikel für die „Volksstimme“ für morgen schon fix und fertig.

Herr Abg. Pospischil, Ihnen und Ihrem Redakteur auf der Galerie geht es ja gar nicht um die Jugend, sondern nur um Demagogie und Propaganda! (*Abg. Pospischil: Reden Sie nicht von der Galerie!*)

Ich habe nach dem Lesen dieser Resolution gesagt: Liebe jungen Leute, sagt mir einmal offen — mir könnt Ihr ohnehin nichts vormachen, weil ich zu sehr drinnenstecke in diesen Dingen —, von wem seid Ihr geschickt? Als sie mir die Antwort gaben: von der „Gewerkschaftlichen Einheit“, sagte ich: Ihr könnt gleich sagen, Ihr seid von der FÖJ, dann kennen wir uns aus und wir wissen gegenseitig Bescheid.

Ich möchte also hier aussprechen, daß dieses Ereignis dem Hohen Haus und auch den

Zuhörern auf der Galerie eindeutig wieder einmal beweist, wie junge Menschen in Niederösterreich durch die Kommunistische Partei einfach mißbraucht werden. Herr Abgeordneter Pospischil, durch Ihre Reden, durch Ihre Anträge und durch Ihre Zwischenrufe und redaktionellen Vorbereitungen bekommt kein einziger Jugendlicher in Niederösterreich einen Arbeitsplatz! (*Allgemeine Zustimmung!*) Da müssen schon vernünftige Maßnahmen ergriffen werden. Sie, Herr Abg. Pospischil, schaffen keinen Arbeitsplatz, wenn Sie statistische Kunststücke aus dem Jahrbuch der gewerblichen Wirtschaft bringen. Es ist des öfteren schon in diesem Hause gesagt worden, daß man mit einer Statistik machen kann, was man will. Ich könnte Ihnen, wenn ich darauf vorbereitet gewesen wäre, daß Sie aus Anlaß dieser Vorlage über diese Frage reden, ebenso viele Gegenbeispiele bringen, mit denen ich Ihnen jede Zahl und jeden Prozentsatz, die Sie angeführt haben, widerlegen könnte. Einwandfrei müssen Sie zugeben — das habe ich auch den jungen Freunden, die auf der Galerie sitzen, diesen jungen Arbeitern aus dem Gölseental, gesagt —, daß wir im letzten Jahr den ersten geburtenstarken Jahrgang gehabt haben, der aus den Pflichtschulen ausgetreten ist. Es war allen zuständigen Stellen, angefangen von den Jugendämtern über die Kammern bis zur Regierung, klar, daß es Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften sei, Vorsorge zu treffen, daß diese Jugendlichen nicht arbeitslos auf der Straße stehen müssen. Ich habe bei der Gründungsversammlung des Österreichischen Bundesjugendringes Gelegenheit gehabt, über diese Frage zu sprechen. Ich habe vor diesem Forum erklärt, daß es ein Verdienst des Bundeskanzlers Raab ist, auf dessen Initiative das Jugendeinstellungsgesetz geschaffen wurde, daß eine pflichtbewußte österreichische Regierung alles getan und in die Wege geleitet hat, damit junge Menschen nicht untätig auf der Straße stehen.

Aus den Berichten der Arbeitsämter stellen wir folgendes fest: Obwohl im Juli 1953 der erste geburtenstarke Jahrgang aus den Schulen ausgetreten ist, obwohl ungefähr 30.000 Jugendliche mehr die Schule verlassen haben als in den vergangenen Jahren, haben wir jetzt, Mitte Mai des Jahres 1954, nach der Statistik der Landesarbeitsämter keine größere Zahl von Lehr- und Arbeitsstellen suchenden Jugendlichen als vor einem Jahr (*Zustimmung*). Was besagt das, Herr Kollege Pospischil? Das besagt, daß der Überhang des geburtenstarken Jahrganges von der Wirtschaft aufgesogen worden ist, aber nicht das, was Sie hier von einer trostlosen Wirtschafts-

lage und von hunderttausenden Arbeitslosen der erwachsenen Generation und von zehntausenden Arbeitslosen der jungen Generation behaupten. Die österreichische Regierung hat es vor allem durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik, wie sie von unserer Partei immer vertreten wird, zustande gebracht, daß der geburtenstarke Jahrgang im Wirtschaftsleben Eingang finden konnte.

Herr Abg. Pospischil, ich werde Ihnen bei nächster Gelegenheit einen Beweis erbringen, wie der österreichische Staat für seine Jugend sorgt. Ich werde Ihnen Bildmaterial bringen, wie bei uns die Jugend nach der Schule erzogen wird, an den Maschinen, am Arbeitsplatz, auf den Sportplätzen, und wie die Jugend in jenen Staaten erzogen wird, für die Sie sehr viel übrig haben (*Zwischenrufe beim Linksblock.*), wo Mädchen im Alter von 14 und 15 Jahren Gewehrgriffe üben und auf den Schießständen scharfschießen lernen. Ich werde diese Bilder dem Hohen Hause demnächst vorlegen. Dann werden wir darüber reden, wo für die Jugend mehr gemacht wird und was günstiger für die Jugend ist, entweder sie zu fähigen, tüchtigen Arbeitskräften heranzubilden oder sie schon im Alter von 13, 14 oder 15 Jahren zu Scharfschützen heranzubilden und damit an sie die Kriegshysterie heranzutragen. Ich überlasse dies dem Urteil des Hohen Hauses und der Galerie, und ich bin überzeugt, daß alle zusammen mit einem gewissen Gefühl des Schauerns sagen werden, wir sind froh, daß unserer Jugend ein solches Schicksal in Österreich erspart bleibt.

Aber, Herr Abg. Pospischil, Sie haben zum Jugendeinstellungsgesetz auch noch einige Anträge gestellt; anscheinend wollen Sie damit noch im letzten Augenblick den Beweis erbringen, daß Sie auch noch da sind und dazu etwas zu sagen haben, damit nicht der Eindruck entsteht, die Kommunisten haben auf die Jugend schon vergessen, weil sie ohnehin keine besitzen. Sie haben unter anderem gesagt, daß es notwendig ist, daß das Jugendeinstellungsgesetz auch auf Betriebe des Bundes und Landes, also auf die öffentliche Hand, Anwendung findet. Herr Abg. Pospischil, ich muß schon sagen, von Ihnen hätte ich erwartet, daß Sie das bisher geltende Jugendeinstellungsgesetz besser kennen. Es ist wohl im Jugendeinstellungsgesetz aus dem Jahre 1953 festgehalten, daß dieses Gesetz für den öffentlichen Dienst nicht gilt, weil wir keine Vermehrung der Schreibtische wollen, sondern weil wir anstreben, daß möglichst zusätzliche Arbeitsplätze für produktive Arbeiten geschaffen werden. Diese Ausnahme gilt aber nicht für alle Betriebe der öffentlichen

Hand. Ich kann es mir nicht ersparen, daß ich Ihren Zuhörern auf der Galerie erkläre, daß Sie selber die Jugend sehr schlecht vertreten können, weil Sie die bestehenden Gesetze gar nicht kennen.

Ich habe diesen jungen Arbeitern aus dem Gölsental auch erklärt, sie können vollkommen ruhig nach Hause fahren, denn sowohl der Bundeskanzler, die Bundesregierung, der Sozialminister als auch der Bundesjugendring, die einzelnen Jugendorganisationen — ich bin auch Sprecher und verantwortlicher Leiter einer Jugendorganisation in Niederösterreich —, alle verantwortungsbewußten Stellen bemühen sich zur Zeit, eine Lösung zu finden, damit auch der zweite geburtsstarke Jahrgang untergebracht werden kann und nicht gezwungen wird, auf der Straße zu stehen. *(Zwischenrufe des Abg. Pospischil.)* Verehrter Herr Abgeordneter, wir haben auch im vorigen Jahr nichts versprochen, sondern haben Taten gesetzt und die Jugend untergebracht. Wir werden auch in diesem Jahre nicht viel versprechen, aber auch keine demagogischen Reden halten, sondern Arbeits- und Lehrplätze schaffen, denn damit ist der Jugend wirklich gedient, mit Ihren demagogischen Reden, Herr Abg. Pospischil, aber nicht! *(Beifall bei der Volkspartei.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp.

Landeshauptmannstellvertreter POPP: Hoher Landtag! Zu den Ausführungen der beiden Herren Vorredner möchte ich als der zuständige Referent nur einige ganz kurze Feststellungen machen.

Erstens hat der Herr Abg. Pospischil geglaubt, einleitend feststellen zu müssen, daß aus dem Dienstpostenplan zu schließen sei, daß eine Verschlechterung des Berufsschulwesens in Niederösterreich Platz greift. Er dürfte vergessen haben, daß hier in Wirklichkeit eine Weiterentwicklung entsteht, und zwar dadurch, daß wir von der allgemeinen Berufsschule schrittweise zur Landesberufsschule kommen. Es ist also diese Umorganisation in Wirklichkeit eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückentwicklung. Daß der Herr Abg. Pospischil die Dinge zuwenig kennt, nehme ich ihm nicht übel, weil er ja sachmäßig damit nichts zu tun hat. In dieser Beziehung muß man also mit ihm einige Geduld haben.

In einem Zwischenruf ist auch erwähnt worden, daß schließlich das Berufsschulwesen und die Frage der Lehrplätze nur insofern in Zusammenhang stehen, als das Berufs-

schulreferat für die Lehrlinge vorzusorgen hat, die bereits in Berufsausbildung stehen. Diesbezüglich ist nun ein Fortschritt zu verzeichnen, wie er auch im Motivenbericht steht. Ich mache aber den Landtag auf folgendes aufmerksam. Wir werden in den nächsten Tagen dem Landtag einen Dienstpostenplan für das Pflichtschulwesen vorlegen, und Sie werden aus dem Motivenbericht entnehmen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der Pflichtschüler, also der Volks- und Hauptschüler, eine sinkende Tendenz aufweist. Es ist zum Beispiel die Zahl der Volksschüler vom vorigen Jahr von rund 98.000 Schülern im heurigen Jahr auf rund 95.000 zurückgegangen und die Zahl der Hauptschüler von 43.000 auf 41.000, das heißt, wir haben nur noch insgesamt 136.000 Schüler. Wenn ich mich recht erinnere, ist es nicht sehr viele Jahre her, wo wir im Volksschülerstand allein noch die Zahl von 136.000 zu verzeichnen hatten. Ich weiß nicht in welchem Jahr, aber vor ungefähr einem halben Jahrzehnt war es so. Daraus lassen sich zweifellos eine Reihe von Schlüssen ziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, selbstverständlich ist es die Aufgabe der Landesverwaltung und der zuständigen Jugend- und Schulbehörden, natürlich auch der Bundesbehörden, für unsere Jugend Vorsorge zu treffen, und zwar erstens durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, und zweitens dadurch, daß dort, wo die Jugend nicht auf Arbeitsplätzen unterkommt, die Organisation „Jugend am Werk“ weiter ausgebaut wird. Wenn ich richtig unterrichtet bin, hat der Bundesjugendring, der heute hier zitiert wurde, vor nicht allzu langer Zeit eine Entschließung gefaßt, die sowohl dem Unterrichtsministerium als auch den Ländern und sogar den Abgeordneten zugegangen ist, und in der wieder zur Frage der Einführung des neunten Schuljahres Stellung genommen wird. Das sind Maßnahmen, die in unserem eigenen Bereiche zweifellos zum Teil bereinigt werden können.

Abschließend möchte ich dem Hohen Haus mitteilen, daß der jetzige Dienstpostenplan ein vorläufiger Dienstpostenplan ist, genau so wie der in einigen Tagen im Landtage zur Vorlage kommende Dienstpostenplan für die Pflichtschulen, also Volks- und Hauptschulen, nur ein vorläufiger sein kann, weil wir mit 1. September 1954 die Dienstpostenpläne für die Schulen, die heute noch im sogenannten Randgemeindengebiet liegen, zu ergänzen haben werden. Wir werden also für den jetzigen Berufsschuldienstpostenplan noch eine Ergänzung notwendig haben, und das-

selbe wird auch beim Dienstpostenplan für die Pflichtschulen notwendig sein.

Im übrigen kann das Hohe Haus dem Dienstpostenplan der Berufsschulen, der sachlich erstellt wurde, seine Zustimmung geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Abg. CZERNY (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich möchte noch auf eines aufmerksam machen. Es ist im Verhältnis zum Vorjahre die Schülerzahl um rund 1400 und die Schulklassenzahl um rund 40 gestiegen.

Im übrigen bitte ich, die Abstimmung über den vorliegenden Antrag des Schulausschusses vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegen außer dem Hauptantrag des Schulausschusses noch zwei Anträge vor. Ich bringe zunächst den Hauptantrag des Schulausschusses zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Pospischil, betreffend Abänderung des Jugendeinstellungsgesetzes*): **A b g e l e h n t.**

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Pospischil, betreffend den Bau von Lehrwerkstätten*): **A b g e l e h n t.**

Ich ersuche Herrn Abg. S c h w a r z o t t, die Verhandlung zur Zahl 572 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SCHWARZOTT: Hoher Landtag! Ich habe über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend Überschreitungsbewilligung beim außerordentlichen Kredit des Voranschlags 1954, Voranschlagsansatz 75—61, und Darlehensaufnahme bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 13. Sitzung am 7. Juli 1953 für den außerordentlichen Kredit des Jahres 1953 beim Voranschlagsansatz 75—61, Beiträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, eine Überschreitungsbewilligung bis zum Betrage von 2.500.000 S beschlossen, zu deren Bedeckung die niederösterreichische Landesregierung gleichzeitig ermächtigt wurde, bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich ein Darlehen im Betrage von 2.500.000 S gegen einprozentige Verzinsung aufzunehmen. Diesem Landtagsbeschluß lag seinerzeit folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hatte in ihrem Schreiben vom 18. Juni 1953 ihrer Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, für die Gewährung von Krediten und für die Übernahme des Zinsendienstes von Darlehen an Inhaber von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich im Jahre 1953 und nach Maßgabe der flüssigen Mittel der Handelskammer Niederösterreich auch in den folgenden vier Jahren je 2.500.000 S in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß die Handelskammer Niederösterreich bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich die oben genannten Beträge gegen einprozentige Verzinsung zweckgebunden einlegt. Die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich gewährt hierfür dem Lande Niederösterreich Darlehen in gleicher Höhe und gegen gleiche Verzinsung. Die Handelskammer Niederösterreich ist berechtigt, diese dem Lande Niederösterreich im Wege der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich zur Verfügung gestellten Gelder jeweils nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist abzurufen. Zu den gleichen Bedingungen und Terminen ist das Land Niederösterreich berechtigt, die empfangenen Gelder zurückzustellen.

Die Widmung der obgenannten Beträge wurde von der Handelskammer Niederösterreich an die Voraussetzung gebunden, daß diese Gelder gemeinsam mit den bereits vom Lande Niederösterreich zu Lasten der jeweiligen außerordentlichen Kredite beim Voranschlagsansatz 75—61 im Sinne seiner Zweckwidmung verausgabten und wieder zurückgeflossenen Gelder zuzüglich der Zinserträge unter den folgenden Bedingungen zur ausschließlichen Kreditgewährung an Mitglieder der Handelskammer Niederösterreich verwendet werden:

1. Aus den von der Handelskammer Niederösterreich zur Verfügung gestellten Mitteln sind Kredite an niederösterreichische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft durch einen Beirat zu vergeben, welcher sich im Verhältnis von vier Vertretern des Landes Niederösterreich und fünf Vertretern der Handelskammer Niederösterreich zusammensetzt.

2. Die Höchstgrenze der einzelnen Darlehen beträgt 30.000 S.

3. Kredite dürfen nur zur Verbesserung der Betriebsausrüstung und zur Übernahme des Zinsendienstes für Darlehen vergeben werden, nicht aber als Betriebsmittel oder Bauaufwandkredite.

4. Die Kreditwerber haben mindestens ein Drittel des Anschaffungswertes aus eigenem aufzubringen.

5. Die Auszahlung der Kredite hat unmittelbar an die Liefer- oder Leistungsfirmen zu erfolgen.

6. Die Kredite sind durch Eigentumsvorbehalt an den hiermit angeschafften Betriebs-einrichtungen sicherzustellen. Außerdem haben zwei geeignete Personen die Haftung als Mitschuldner zur ungeteilten Hand schriftlich zu übernehmen.

7. Die Laufzeit der Kredite beträgt fünf Jahre, die Rückzahlung hat ein Jahr nach Zuteilung des Kredites in 16 aufeinanderfolgenden Vierteljahresraten zu erfolgen.

8. Die Kreditgewährung erfolgt zinsbegünstigt.

9. Vor Zuteilung des Kredites ist ein Gutachten der zuständigen Innung oder Fachgruppe bzw. des zuständigen Gremiums der Handelskammer Niederösterreich über die Kreditwürdigkeit des Kreditwerbers einzuholen.

10. Die zur Verbesserung der Betriebsaus-rüstungen gewährten Kredite sollen nach Möglichkeit zu Anschaffungen bei österreichischen Erzeuger- und Lieferfirmen Verwendung finden.

11. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Beirat von einzelnen der angeführten Bedingungen abweichen.

Die Verzinsung und Tilgung der genannten Darlehen von je 2,500.000 S wären dem Lande Niederösterreich aus den aus der Darlehensgebarung mit den Mitteln beim Voranschlagsansatz 75—61 zu erwartenden Eingängen zu ersetzen.

Nunmehr hat die Handelskammer Niederösterreich mit Zuschrift vom 4. Mai 1954 zur Kenntnis gebracht, daß sie auch für die Kreditaktion im Jahre 1954 den Betrag von 2,500.000 S zur Verfügung stellt, jedoch mit der Auflage, daß hiervon Mittel bis zu einem Betrage von 1,000.000 S für die Zwecke der „Illig-Aktion“ reserviert bleiben. Im Zuge dieser „Illig-Aktion“ würden Inhaber von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich Darlehen aus Bundesmitteln in dem Maße erhalten, als sie vom Lande Niederösterreich aus Landesmitteln gewährt werden.

Der Finanzausschuß beehrt sich daher zu beantragen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Für den außerordentlichen Kredit 1954 beim Voranschlagsansatz 75—61, Beiträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, wird eine Überschreitung bis zum Betrage von 2,500.000 S bewilligt.“

Die Verwendung der bei diesem Voranschlagsansatz ausgeworfenen Kreditmittel ist an die im Landtagsbeschluß vom 7. Juli 1953, Zahl 447-Landtag, beschlossenen Richtlinien gebunden. Ausgenommen hiervon ist gegebenenfalls der Betrag bis zu einer Million Schilling, welcher für die „Illig-Aktion“ des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zu reservieren ist, und dessen Vergebung sich nach den für diese Aktion geltenden Richtlinien zu richten hat.

Zur Bedeckung dieser Überschreitungsbewilligung wird die niederösterreichische Landesregierung ermächtigt, bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich ein Darlehen im Betrage von 2,500.000 S gegen einprozentige Verzinsung aufzunehmen.

Die Auslagen für den Darlehensdienst sind dem Lande Niederösterreich aus den Zinsen- und Tilgungseingängen der mit den Mitteln des außerordentlichen Kredites beim Voranschlagsansatz 75—61 gewährten oder zu gewährenden Darlehen an die gewerbliche Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsfonds) zu ersetzen.“

Ich bitte, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wortmeldungen liegen nicht vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Ange-nom-men.

Ich ersuche nun Herrn Abg. Hilgarth, die Verhandlung zur Zahl 575 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1953, zu referieren.

Hohes Haus! Es liegt Ihnen der Rechnungsabschluß der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich für das Rechnungsjahr 1953 zur Genehmigung vor. Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1953 hat den Voranschlag der Versorgungskasse für das Jahr 1953 zur Grundlage. Er hat im allgemeinen in den verschiedenen Punkten folgende Ergebnisse gezeitigt:

a) Gebarungsergebnis. Der Voranschlag hatte 10,371.000 S an Ausgaben vorgesehen. Laut Rechnungsabschluß wurden aber tatsächlich nur 9,982.000 S ausgegeben, so daß sich hier eine Minderausgabe von 389.000 S ergibt.

Für die Bedeckung der veranschlagten Gebarung wurde eine Summe von 9,705.000 S

vorgesehen, die tatsächlichen Einnahmen haben aber 10,814.000 S betragen, so daß Mehreinnahmen von 1,109.000 S zu verzeichnen sind.

Gegenüber der Annahme im Voranschlag ist sohin die tatsächliche Gebarung um 1,498.000 S günstiger, da sich statt des im Voranschlag angenommenen Abganges von 666.000 S nach dem Rechnungsabschluß ein Überschuß von 832.000 S ergibt.

Ich möchte das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß ich bei Nennung der Zahlen die Hunderterbeträge vernachlässige.

b) Kassengebarung. Sie ergibt ungefähr folgendes Bild:

An Einnahmen sind 10,924.000 S zu verzeichnen, an Ausgaben 9,982.000 S, so daß ein kassenmäßiger Überschuß von 942.000 S zu Buch steht. Wenn mit dieser wirksamen Gebarung noch die unwirksame Gebarung in eine Rechnung gestellt wird, so ergeben sich noch weitere Einnahmen von 2,088.000 S gegenüber Ausgaben von 2,797.000 S, so daß ein gesamter Überschuß sowohl in der wirksamen als in der unwirksamen Gebarung von 233.000 S übrigbleibt.

Der Kassenrest, der am 1. Jänner 1953 216.000 S betrug, konnte durch diesen Überschuß auf einen Stand von 449.000 S gebracht werden.

Im nächsten Kapitel wird die Vermögensrechnung erstellt. Diese Vermögensrechnung stellt an Aktiven 4,607.892.74 S auf, an Passiven 298.432.10 S, so daß ein schließliches Reinvermögen von 4,309.460.64 S ausgewiesen erscheint. Nachdem das Reinvermögen am 1. Jänner 1953 3,478.229.33 S betrug, ergibt sich eine Erhöhung des Reinvermögens im Rechnungsjahr 1953 um 831.231.31 S, und zwar stiegen die Aktiven um 224.795.33 S, dagegen hatten die Passiven ein Fallen um 606.435.98 S aufzuweisen. Es ist aber dabei erwähnenswert, daß in den Aktiven von 4,607.892.74 S noch immer die aus den vergangenen Berichtsjahren 1945 bis 1952 verzeichneten Aktiven an Reichsschatzscheinen, Nominale 3,175.000 Reichsmark, enthalten sind, deren Verwertungsmöglichkeit fast mit Null bezeichnet werden kann.

Die Umlagen, die die Mitglieder der Versorgungskasse einbezahlen und aus welchen sich hauptsächlich die Einnahmen ergeben, haben laut Rechnungsabschluß 10,806.508.37 S betragen; veranschlagt waren 9,700.300 S, so daß bei der Umlagenberechnung eine Mehreinnahme von 1,106.208.37 S festzustellen ist. Die Mehreinnahmen sind hauptsächlich auf Nachzahlungen verschiedener Mitglieder auf Grund angerechneter Vordienstzeiten anläßlich von Neupragmatisierungen zurückzuführen.

Beitrittsgelder, die ansonsten auch vorgesehen sind, wurden im Voranschlag 1953 nicht mehr eingestellt, weil zu erwarten war, daß Neueintritte freiwilliger Mitglieder nicht erfolgen, was sich auch in Wirklichkeit bewiesen hat.

Der Zinsendienst hat sich wie folgt ergeben: Veranschlagten Zinseneinnahmen von 5000 S stehen laut Rechnungsabschluß Einnahmen von 7568.49 S gegenüber, so daß sich hier ein Gebarungsüberschuß von 2568.49 S ergeben hat. Die gesamte Kassengebarung wird über ein Kontokorrentkonto bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Wien I, Herrngasse, geführt.

Als nächster Punkt werden im Rechnungsbericht die Leistungen an die Versorgungsberechtigten behandelt. Laut Voranschlag waren 10,117.674.43 S an verschiedenen Leistungen vorgesehen, tatsächlich wurden aber nur 9,749.598.23 S gebraucht, so daß ein Minderaufwand von 368.076.20 S aufscheint. Es ist interessant, zum Vergleich die Zahl der Versorgungsberechtigten aus den Jahren 1952/53 anzuführen: Im Jahre 1952 hatten wir 417 Ruhestandsbeamte, 1953 431; im Jahre 1952 wurden an 164 Hinterbliebene Renten ausbezahlt, im Jahre 1953 an 191. Im Jahre 1952 wurden sohin 581 Parteien, im Jahre 1953 622 Parteien von der Versorgungskasse erfaßt. Es ergibt sich demnach gegenüber den vergangenen Jahren eine entsprechende Steigerung der Ausgabengebühren, und zwar macht diese Steigerung gegenüber dem Jahre 1952 1,037.933.86 S aus, die hauptsächlich dadurch wettgemacht wurde, daß die Umlage um einen entsprechenden Prozentsatz erhöht wurde.

Das Ansteigen der Ausgabengebühren ist auf drei Gründe zurückzuführen:

1. Auf die Bezugszuschlagsverordnung 1953, EGBI. Nr. 77 vom 28. Mai 1953 (Änderung der Teuerungszuschläge).

2. Auf die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Juli 1953 (Gemeindebeamtenkategorien-Verordnung).

3. Auf das weitere Ansteigen der Zahl der Bezugsberechtigten um 41.

In einem weiteren Kapitel werden die Verwaltungskosten der Versorgungskasse behandelt, und es zeigt sich, daß für den Personalaufwand 190.684.45 S, für den Sachaufwand 42.562.87 S, insgesamt sohin 233.247.32 S für die Verwaltung der Kasse erforderlich waren. Wenn diese zwei Ausgabenposten für den Personal- und Sachaufwand perzentuell aufgeteilt werden, so sind für den Personalaufwand rund 82 Prozent und für den Sachauf-

wand rund 18 Prozent ausgegeben worden. Es ist aber interessant zu wissen, daß die gesamten Verwaltungskosten im Vergleich zum Umsatz der Kasse bloß 0,9 Prozent betragen haben und sohin wirklich als geringfügig zu bezeichnen sind.

Es ist weiter Rechenschaft gelegt über die gegebenen Vorschüsse. An neuen Vorschüssen wurden 723.341.17 S gegeben, die aber nicht als solche zu verstehen sind, daß Personalvorschüsse an Angestellte gegeben worden sind, sondern als solche, die durch die Vorauszahlung der Leistungen für den Jänner 1954 im Dezember 1953 entstanden sind. Diese Vorschüsse sind ebenso wie die fremden Gelder nur Durchlaufposten und beeinträchtigen die Vermögensgebarung der Kasse nicht im geringsten.

Die Rücklagen, die aus dem Vorjahre mit 3.478.229.33 S aufscheinen, wurden durch den Überschuß des Jahres 1953 um 831.231.31 S vermehrt, so daß sie sich nun auf 4.309.460.64 Schilling einschließlich der zu Buch stehenden und fast nicht verwertbaren Reichsschatzscheine stellen. Würden diese Reichsschatzscheine einer Abschreibung zugeführt werden, wozu momentan noch die Grundlage fehlt, würden sich die Rücklagen auf 1.158.273.14 verwertbare Schilling stellen.

Mit der Versorgungskasse ist auch eine Unfallfürsorgekasse verbunden, bei der 50.000 Reichsmark zu Buche stehen, ebenfalls in Reichsschatzscheinen, die daher für die übrige Gebarung der Kasse keine Bedeutung haben.

Auf Grund dieses vorstehenden Berichtes über die Gebarung der Versorgungskasse im Jahre 1953 beehrt sich daher der Finanzausschuß, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der Versorgungskasse der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich zum Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1953 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß 1953 der Versorgungskasse mit einer Gebühr an wirksamen Einnahmen von 10.814.076.86 S und wirksamen Ausgaben von 9.982.845.55 S, mithin einem gebührenmäßigen Überschuß von 831.231.31 S und die darin vorkommenden Abweichungen zum Voranschlage werden genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diese Vorlage die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir schreiten daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Ange n o m m e n.

Ich ersuche Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 577 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER: Hoher Landtag! Ich habe über den Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf der Schul- und Wirtschaftsgebäude sowie der Pachtgrundstücke für die bauerliche Fachschule in Weigelsdorf, zu berichten.

Die Schul-, Wohn- und Wirtschaftsgebäude der bauerlichen Fachschule Weigelsdorf sowie die gesamten Grundstücke der Schulwirtschaft dieser Fachschule sind nicht Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich. Sämtliche Gebäude sowie etwa 13 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche stehen im Eigentum der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Ebreichsdorf, während die übrigen Grundstücke im Ausmaß von etwa 25 Hektar aus dem Gutsbetrieb des Besitzers Ladislaus Esterházy in Pottendorf durch das Land Niederösterreich gepachtet sind. Dieser Pachtzustand wirkte bisher auf die gesamte Entwicklung dieser Fachschule sehr hemmend und für den laufenden Betrieb störend. Demgegenüber stand jedoch das stete Verlangen breiter landwirtschaftlicher Kreise auf Aufrechterhaltung und Ausbau dieser Schule für das umliegende Produktionsgebiet. Für die gedeihliche Weiterführung dieser Schule sowie für Durchführung des unbedingt notwendigen Ausbaues der Schul-, Internats-, Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist jedoch vorerst erforderlich, daß die gesamte Realität in das Eigentum des Bundeslandes Niederösterreich erworben wird. In dem Bestreben, diese Frage einer baldigen Lösung zuzuführen, hat das zuständige Landesamt VI 5 mit der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Weigelsdorf einerseits, als auch mit dem Besitzer Ladislaus Esterházy andererseits Verhandlungen aufgenommen, nachdem vorhergehend in Erfahrung gebracht werden konnte, daß sowohl die Landwirtschaftliche Genossenschaft Ebreichsdorf als auch der Besitzer Ladislaus Esterházy gerne ihre vom Lande Niederösterreich gepachteten Liegenschaften an das Bundesland Niederösterreich abverkaufen würden. Bei den Verhandlungen mit der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Ebreichsdorf konnte vorbehaltlich ein Kaufpreis von 500.000 S einvernehmlich erzielt werden. Unter Berücksichtigung, daß in diesem Betrag die gesamten bestehenden Gebäude sowie 13 Hektar landwirtschaftliche Grundstücke inbegriffen sind, muß dieser Kaufpreis nach vorangegangener genauer Schätzung dieser Liegenschaft als sehr angemessen bezeichnet werden. Gleichzeitig wurden auch mit dem Gutsbesitzer Ladislaus Esterházy

Verhandlungen über den Ankauf der Pachtgrundstücke geführt. Hierbei konnte die Annäherung dahingehend erzielt werden, daß beiderseits ein Kaufpreis von 5950 S pro Hektar vorbehalten festgelegt wurde. Aus der gesamten Pachtfläche der Esterházy-Gründe wurden für den Ankauf Grundstücke im Ausmaß von 20.5464 Hektar ausgewählt, welche wegen ihrer Lage zu den anderen Grundstücken aus dem Besitz der Genossenschaft sowie wegen ihrer Entfernung als günstig bezeichnet werden müssen.

Da sowohl die Landwirtschaftliche Genossenschaft Ebreichsdorf als auch Ladislaus Esterházy bereit sind, unter vorgenannten Bedingungen diese Liegenschaften an das Bundesland Niederösterreich zu verkaufen, ist es angezeigt, diesem Kaufangebot zuzustimmen, um für die Zukunft eine stabile Führung des Schulwirtschaftsbetriebes Weigelsdorf zu gewährleisten; weiter würden diese Maßnahmen den entscheidenden Schritt für den unbedingt notwendigen Ausbau dieser Schule darstellen.

Für den Ankauf obiger Liegenschaften würden insgesamt unter Berücksichtigung der Grunderwerbssteuern und sonstiger mit der Errichtung des Vertrages anfallenden Kosten 700.000 S erforderlich sein.

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben gestern diese Schule besichtigt, und ich glaube, bei der Besichtigung sind alle etwaigen Bedenken zerstreut worden.

Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag des Finanzausschusses zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Ankauf der Schul-, Wohn- und Wirtschaftsgebäude und der Pachtgrundstücke von 13 Hektar aus dem Besitz der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Ebreichsdorf zum Kaufpreis von 500.000 S für Zwecke der bäuerlichen Fachschule Weigelsdorf wird genehmigt.

2. Der Ankauf der Pachtgründe im Ausmaß von 20.5464 Hektar aus dem Gutsbesitz des Ladislaus Esterházy in Pottendorf für Zwecke der bäuerlichen Fachschule Weigelsdorf zum Kaufpreis von 122.251 S wird genehmigt.

3. Im außerordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 darf der Voranschlagsansatz 7420—90, Zum Ausbau der bäuerlichen Fachschulen, um den Betrag von 700.000 S überschritten werden.

4. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse alles Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Bei der Behandlung dieser Vorlage in der vorletzten Finanzausschußsitzung ist von einem Teil der Abgeordneten mit Recht festgestellt worden, daß man keinen Beschluß fassen könne über die Ausgabe eines so großen Betrages, ohne das Objekt, um das es geht, gesehen zu haben.

Der Finanzkontrollausschuß hat in den letzten Jahren bei der Schule in Weigelsdorf verschiedentlich Feststellungen getroffen, die vor allem kritischer Natur bezüglich verschiedener Investitionen in dieser Schule waren. Die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses war — das soll nicht bestritten werden — in den letzten Jahren fruchtbar, aber sie könnte viel fruchtbarer sein, wenn die Öffentlichkeit an der Kritik, die geübt werden muß — denn sonst hätten wir ja keine demokratische Verwaltung — teilnehmen könnte. Wenn dem Rechnung getragen würde, käme es vor allem zu keinen Pauschalverdächtigungen der Beamten, falls da oder dort Korruptionsfälle auftauchen. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag, betreffend die Behandlung des Berichtes des Finanzkontrollausschusses für das Jahr 1952, zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1952... (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Es handelt sich jetzt um keinen Antrag des Finanzkontrollausschusses! Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, da er mit dem Beratungsgegenstand nicht zusammenhängt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. DIENBAUER (*Schlußwort*): Ich bitte um die Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche nun Herrn Abg. Gutscher, die Verhandlung zur Zahl 548 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GUTSCHER: Hohes Haus! Ich habe über den Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz), zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Juni 1954 mit

mehreren Änderungen angenommen. Der dem Hause vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet bereits diese Abänderungen.

Mit dem Erkenntnis vom 24. Juni 1953, Zahl G 4 53/10, hat der Verfassungsgerichtshof das in Kraft stehende Grundverkehrsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben und seine Wirksamkeit bis 20. Juni 1954 beschränkt. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird unter anderem ausgesprochen, daß in dem aufgehobenen Grundverkehrsgesetz der Gesetzgeber mit der Durchführung der wichtigsten Belange eine Verwaltungsbehörde beauftragt hat, weshalb keine Agende des Zivilrechtswesens vorliegt und die Landesgesetzgebung zur Erlassung eines solchen Gesetzes berufen ist. Weiter führt die Begründung des Verfassungsgerichtshofes aus (*liest*):

„Ihrer wahren Natur nach beinhalten die Normen des Grundverkehrsgesetzes eine Beschränkung zwar nicht des Eigentums selbst, wohl aber seiner Ausübung. Schon § 364 ABGB. läßt die Ausübung des Eigentums nur insoweit zu, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden“. Mit diesen Gesetzen sind jene Verwaltungsvorschriften gemeint, die im Interesse der Allgemeinheit der Ausübung des Eigentums Grenzen setzen. Es kommen hier sowohl bundesgesetzliche als auch landesgesetzliche Bestimmungen in Frage, je nach der Art der Materie, um deren Regelung es sich handelt und die den Eingriff in die Freiheit der Eigentumsausübung notwendigerweise mit sich bringt (wie im Bereich der Landesgesetzgebung das Baurecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht usw.). Zur Regelung einer solchen Materie ist jener Gesetzgeber berufen, der nach den Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in Frage kommt. Da eine Zuständigkeit des Bundes nach keiner Verfassungsbestimmung gegeben ist, fällt die Regelung des Grundverkehrsrechtes in die Zuständigkeit der Länder (Art. 15 BVG).“

Da das Grundverkehrs-Bundesgesetz am 20. Juni 1954 außer Kraft getreten ist, besteht derzeit auf diesem Gebiete keine gesetzliche Regelung. Dieser Zustand würde auf die Dauer für die Landwirtschaft katastrophale Folgen nach sich ziehen. Es war daher notwendig geworden, raschestens einen Entwurf für ein Grundverkehrs-Landesgesetz auszuarbeiten, das im Lande Niederösterreich an Stelle des aufgehobenen Grundverkehrs-Bundesgesetzes treten soll.

Bei diesem Anlaß wurde darauf Wert gelegt, alle jene Belange in dem neuen Entwurf wegzulassen, die nach der bisherigen Praxis anlässlich der Handhabung des aufgehobenen Grundverkehrsgesetzes nicht entsprachen. Außerdem wurde der bisherige Gesetzestext in verschiedenen Belangen verbessert.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 24. Juni 1954*) über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrs-Landesgesetz) wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

(*Dritter Präsident Endl übernimmt den Vorsitz.*)

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über den vorgelegten Gesetzentwurf die Debatte zu eröffnen.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Landesrat G e n n e r.

Landsrat GENNER: Hoher Landtag! Die Beschlußfassung dieses Gesetzes im Landtag ist notwendig geworden, weil, wie der Berichterstatter ausdrücklich gesagt hat, das Grundverkehrsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben und seine Gültigkeit mit 20. Juni 1954 beschränkt wurde.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf enthielt die Bestimmung, daß das Landesgesetz mit 21. Juni 1954 in Kraft tritt. Der Verfassungsausschuß hat aber erst am 22. Juni mit der Beratung und Verabschiedung des Gesetzentwurfes begonnen. Die Verzögerung ist infolge der Koalitionsgespräche eingetreten, die nur der Verschleppung dienen. Die eine Folge davon ist, daß vom 20. Juni an bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das ist mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt, ein gesetzloser Zustand eintritt, in dem es keinerlei Kontrolle von Grundkäufen und Grundverkäufen geben kann. Die zweite Folge ist zweifellos die, daß das Gesetz, wenn im Verfassungsausschuß auch einen Nachmittag lang zweifellos sachlich und gründlich beraten wurde, so doch nicht so gründlich beraten worden ist, wie es für ein so außerordentlich wichtiges Gesetz notwendig ist; darüber ist gar kein Zweifel. Ich erinnere mich an eine Reihe von Gesetzen, die eine sehr wichtige

Materie beinhaltet haben und daher mit großer Gründlichkeit im Ausschuß und Unterausschuß behandelt worden sind. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf aber hat es sich darum gehandelt, die Beratung an einem Nachmittag zu erledigen, weil eine Verzögerung eingetreten ist. Ich glaube, daß man diese Feststellung treffen muß, insbesondere nach dem Benehmen einiger Vertreter der Volkspartei, die nicht ganz unschuldig an dieser zweifellos schädlichen Verzögerung sind. Als Zweck des Gesetzes wird die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes angegeben. Jeder Grundkauf und Grundverkauf spielt im bäuerlichen Wirtschaftsleben eine große Rolle; darüber hinaus sind sie aber auch für die ganze Bevölkerung von Bedeutung. Die Bauernfamilie lebt ja von ihrem Grund, und der größte Teil der Versorgung der städtischen Bevölkerung stammt vom Boden der Bauern, das heißt also, diese Gesetzesvorlage ist nicht nur für die Bauern, sondern auch für die ganze Bevölkerung, nicht zuletzt natürlich für die Arbeiter, von sehr großer Bedeutung. Es sind eine Reihe von Änderungen in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen worden, und es wird auch im Motivenbericht darauf hingewiesen, daß gegenüber dem Bundesgesetz Verbesserungen gemacht wurden. Das mag in einigen Punkten stimmen, es ist aber gewiß, daß das Gesetz noch immer eine Reihe von Mängeln und auch Hintertürn aufweist, durch die der Sinn und der Zweck des Gesetzes umgangen werden kann. Ich möchte mich diesbezüglich nur auf die wichtigsten Punkte beschränken. Nach meiner Meinung müßte in der Landesgrundverkehrskommission eine Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Siedlerverbände und den Vertretern der Bauern stattfinden. Ich werde mir erlauben, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Eine solche Zusammenarbeit soll nach meiner Meinung bei jeder Gelegenheit gesucht werden, um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen. Es wird sich herausstellen, daß es in Wirklichkeit keinen Gegensatz der Arbeiter oder Angestellten auf der einen Seite und der Bauern auf der anderen Seite gibt.

Sehr bedenklich scheint mir der § 9 des Gesetzes zu sein. In diesem Paragraphen werden Vorschriften zu vorhergehenden Bestimmungen erlassen, und zwar zu solchen, die zur Erhaltung lebensfähiger Bauerngüter dienen und auch verhindern sollen, daß der Großgrundbesitz durch Ankauf von Bauerngütern seinen Besitz erweitert. In diesem Paragraphen werden praktisch die vorangegangenen Bestimmungen in bestimmten Fällen außer Kraft gesetzt. Es heißt hier z. B.: „Der Über-

tragung kann, ungeachtet der Vorschriften der §§ 4 bis 7, zugestimmt werden, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes unabwendbar ist.“ Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sind ja ein sehr dehnbarer Begriff, und es können persönliche Verhältnisse auch von außen, wie durch allerlei Schikanen, herbeigeführt werden. Allerdings heißt es dann weiter (*liest*): „Die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung ihres Beschlusses den Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds zu benachrichtigen, um die Namhaftmachung von Käufern zu ermöglichen.“ Wenn dann eine angemessene Frist, wie es hier ausdrücklich heißt, verstrichen ist, ist die beabsichtigte Übertragung zu bewilligen. Das heißt also, daß es dann ohneweiters möglich ist, daß ein Großgrundbesitzer ein Bauerngut, dem durch persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Verfall droht, kauft. Das ist die praktische Wirkung dieser Gesetzesbestimmung, über die man nicht hinwegkommen kann. Sie bietet die Möglichkeit für den Großgrundbesitzer zum Erwerb von Grund und Boden unter Ausnutzung der Not der Bauern. Das ist eine Tatsache, die nicht zu leugnen ist.

Ich habe mir erlaubt, schon im Ausschuß einen entsprechenden Antrag zu stellen und verlangt, daß in solchen Fällen das Land die Güter übernimmt. Es wurde aber darauf wieder mit der Art der Leisetreter gesagt — (*Zwischenrufe des Abg. Stangler.*) Ich habe Ihnen schon gesagt, was ich von Ihnen, Herr Abg. Stangler, halte. Also Stangler, sei stad! —, das könne das Land nicht machen. Ich möchte meinen im Ausschuß gestellten Antrag heute erweitern, denn es soll ja, was ich bereits gesagt habe, der Sinn dieses Gesetzes erfüllt werden, nämlich, daß es ermöglicht werden soll, daß Bauerngut wieder Bauern übernehmen, das heißt, es muß die Möglichkeit bestehen, daß das Land, wenn kein Käufer vorhanden ist, das Bauerngut übernimmt und nach einer Ausschreibung an Kleinbauern oder an vom Familienbesitz weichende Bauernsöhne zu günstigen Bedingungen weitergibt, damit unter allen Umständen verhindert wird, daß dem Großgrundbesitz ein solches Bauerngut zufällt. Bekanntlich ist die Situation heute so, daß es gerade für die weichenden Bauernsöhne infolge der auch auf dem Lande anwachsenden Arbeitslosigkeit sehr geringe Aussichten für die Zukunft gibt. Es besteht daher die Frage, ob es den Großgrundbesitzern ermöglicht werden soll, unter Ausnutzung der Not der Bauernfamilie — diese Not ist ja in erster

Linie durch persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bedingt, an denen aber keineswegs immer der Bauer selbst schuld sein muß — Bauerngüter einzustecken, oder ob die Verpflichtung des Landes bestehen soll, den Kleinbauern und weichenden Bauernsöhnen, wenn auch in einem bescheidenen Maße, auf die vorhin ausgeführte Art und Weise zu helfen. Daß es diese Möglichkeit gibt, darüber kann kein Zweifel bestehen, und daß dies auch notwendig ist, ist klar.

Ich erlaube mir daher, folgende Anträge zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um die gemeinsamen Interessen der Bauern und der Siedler sicherzustellen, ist im § 14 Abs. (1) eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Grundverkehrs-Landeskommissions-Vertreter der Siedlerverbände angehören sollen.“

Weiter:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Um die Erwerbung von Bauerngütern durch den Großgrundbesitz zu verhindern, soll der § 9 des Grundverkehrs-Landesgesetzes lauten:

Wenn wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Besitzers eine Veräußerung zur Vermeidung des Verfalls des Gutes unabwendbar ist und sich kein geeigneter Käufer findet, hat die Grundverkehrskommission den Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds (Art. I § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zu benachrichtigen, um ihm die Namhaftmachung von Käufern zu ermöglichen. Deren Kaufangebote müssen aber mindestens den Schätzwert des Gutes erreichen. Für die Namhaftmachung von Käufern durch den Grundverkehrsreferenten ist von der Grundverkehrskommission eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese, ohne daß seitens des Grundverkehrsreferenten ein Käufer namhaft gemacht wurde, so hat das Land das Gut zum Schätzwert zu übernehmen und nach öffentlicher Ausschreibung zu günstigen Bedingungen (Zahlungserleichterungen, Beihilfen) im Sinne des Gesetzes an weichende Bauernsöhne oder Kleinbauern weiterzugeben.“

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort gelangt Herr Abg. T a t z b e r.

Abg. TATZBER: Der Herr Berichterstatter hat im Motivenbericht darauf hingewiesen, warum das alte Grundverkehrsgesetz außer Kraft gesetzt wurde und der Landtag daher gezwungen ist, ein neues Gesetz zu be-

schließen. Dazu müssen wir sagen, das alte Grundverkehrsgesetz hat sich eingebürgert, und es ist richtig — darüber besteht gar kein Zweifel —, daß ein Grundverkehrsgesetz notwendig ist. Wenn wir davon reden, daß das Grundverkehrsgesetz seinen Zweck erfüllen soll, dann müssen wir sagen, daß natürlich auch die Kommission so arbeiten muß, daß Bauerngrund und Bauernboden in den Händen bleibt, die ihn bearbeiten. Das ist die große Aufgabe dieser Kommissionen. Andererseits können wir das nicht im Gesetz so deziidiert festlegen, wie es unter Umständen notwendig wäre, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden sehr verschieden sind, so daß die betreffenden Grundverkehrskommissionen nach Recht und Gewissen selbst beurteilen müssen, ob sie die betreffenden Übertragungen genehmigen oder nicht. Wir sehen also, daß dieses Gesetz die Möglichkeit bietet, die Besitzübertragung an bodenfremde Personen zu verhindern. Wir müssen aber sagen, was ein Bauerngut ist, das kann in jedem Bezirk, im Bereich jeder Bauernkammer verschieden sein, und die Kommissionen werden daher, wie gesagt, wirklich nach bestem Wissen und Gewissen handeln und arbeiten müssen.

Die Frage der Übertragung unter Verwandten nahm in der Ausschlußberatung einen sehr breiten Raum ein. Schließlich hat sich der Ausschuß darauf geeinigt, daß hinsichtlich der Übertragung unter Verwandten die Bestimmung in das Gesetz hineingenommen werden soll, daß Rechtsgeschäfte zwischen bestimmten Verwandtengraden nicht genehmigungspflichtig sein sollen. Sie sollen es weiter nicht sein, wenn sie im Rahmen von Ehepакten erfolgen oder wenn sie einen Übergabevertrag zum Gegenstand haben. Andererseits steht natürlich im Gesetz auch drinnen, daß die Übertragung eines Großgrundbesitzes nicht genehmigungspflichtig ist.

Ich will aber zu diesen Ausnahmen darauf hinweisen, daß die Grenzen nicht so eng gezogen werden sollen. Ich habe schon betont, daß die Grundverkehrskommissionen in vieler Hinsicht einen Spielraum haben müssen, und daß die Ausnahmegrenzen hinsichtlich der weichenden Erben nicht zu eng gezogen sein dürfen. Wenn z. B. einer dieser Erben sich als Handwerker im Ort des Bauerngutes ansiedelt, oder wenn z. B. eine Bauerntochter heiratet und sich ein Häuschen bauen will, so sollen in solchen Fällen die Grundverkehrskommissionen den Betreffenden die Möglichkeit bieten, vom elterlichen Besitz ein Stück Grund zur Erbauung eines Hauses zu bekommen. Unter Umständen könnte dies auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ver-

eitelt werden, aber wir hoffen, daß in dieser Beziehung doch die Einsicht obwalten und man diese Sachen richtig behandeln wird.

Es wäre natürlich nicht gut, wenn es im Dorf draußen nur Besizende an Grund und Boden gäbe und das Kleinhäuslerwesen vollständig verlorenginge. Wir können heute feststellen, daß der Kinderreichtum bei den Familien stark zurückgeht, und daß — das ist in vielen Fällen zu konstatieren — die Ergänzung der Bauernfamilien von den Arbeiterfamilien her vor sich geht. Es soll daher alles getan werden, daß keine Kluft zwischen weichen Erben, die irgendwo Professionisten werden, und denen, die auf dem Hof sitzenbleiben, aufgerissen wird, sondern daß die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenwirkens dieser beiden Gruppen bestehen bleibt.

Wir stellen mit Genugtuung fest, daß in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Grundverkehrskommission auch ein Passus enthalten ist, daß auch ein Kleinbauer Mitglied dieser Kommission werden kann. Wenn wir in Niederösterreich unsere Landwirtschaften betrachten, wissen wir ja alle, daß der Kleinbauernbesitz stark vertreten ist, daher für Entscheidungen der Grundverkehrskommissionen oft in Betracht kommen wird. Es ist sohin sehr nützlich, daß als Mitglieder in den Grundverkehrskommissionen auch Kleinbauern sitzen, deren Erfahrungen und deren Wissen den Kommissionen von großem Nutzen sein werden.

Eines möchte ich aber zu bedenken geben, es wurde auch im Ausschuß diesbezüglich gesprochen. Der Passus, in dem es heißt, daß die Parteien, die Verträge abschließen, vorzuladen sind, soll unter Umständen nicht in dem Sinne ausgeübt werden, daß man wirklich alle Parteien vorlädt, die Verträge abschließen, denn wir müssen bedenken, daß gegen den Großteil dieser Verträge — sicherlich bei mehr als 90 Prozent — von der Kommission, die unter Umständen nur aus dem Vorsitzenden und einem Mitglied besteht, nichts einzuwenden sein wird und daher sofort genehmigt werden. Deshalb wäre es natürlich meiner Ansicht nach unnötig, einen solchen Apparat in Bewegung zu setzen, noch dazu jetzt, wo alles von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden muß. Ich glaube, daß in irgendeiner Verordnung, vielleicht in der Geschäftsordnung der Kommissionen, festgelegt werden sollte, daß die Verträge über die kleinen Grundtransaktionen nicht genehmigungspflichtig sind.

Das ganze Gesetz ist im großen und ganzen so, wie es das frühere war, neu ist nur, daß in der Grundverkehrskommission des Bezirkes ein Vertreter der Gemeinde zu entsenden

ist, in der das Grundstück liegt, für das ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll. Mein Freund, Dr. Steingötter, hat im Ausschuß beantragt, ob es nicht möglich wäre, auch einen Vertreter der städtischen Interessen in die Kommission hineinzunehmen. Es wurde der Einwand gemacht, daß die Städte durch eine Verordnung von den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes ausgenommen werden sollen. Trotz alledem glaube ich, daß es auf diesem Gebiete auch Interessen der Städte oder größeren Märkte geben wird, die von deren Vertretern wahrgenommen werden sollten.

Der Herr Landesrat Genner hat schon über den § 9 gesprochen, der mehr oder weniger eine Lücke des Gesetzes darstellt. Wenn wir sie ausschalten wollen, müßten wir wirklich eine ähnliche Bestimmung treffen, wie sie der Herr Landesrat Genner vorgebracht hat. Aber ich glaube, wir können in dieses Gesetz nicht eine Bestimmung aufnehmen, daß das Land als Käufer in bestimmten Fällen vorübergehend einzuspringen hat. Hier muß vielmehr die Bodenbesitzreform oder die Besitzfestigung von Kleinbauern einsetzen. So könnte man der Angelegenheit schon näher-treten. Ich will aber dazu bemerken, daß es nicht weiß Gott wie viele solche Fälle geben wird, nämlich, daß Bodenfremde oder vielleicht Großgrundbesitzer von der Kommission als Käufer abgelehnt werden müssen, weil sie dem Gesetz nicht entsprechen. Solche Fälle sind selbst in der Vergangenheit sehr selten gewesen und sie werden auch in Zukunft nicht häufig sein. Aber wenn einmal eine diesbezügliche Regelung notwendig sein sollte, so könnte man in diesem § 9 dafür Vorsorge treffen, damit dieses Grundverkehrsgesetz wirklich vollständig den Sinn, den es haben soll, erfüllen kann.

Wenn das jetzige Gesetz von den Grundverkehrskommissionen in demselben Sinn gehandhabt wird, wie das frühere Gesetz, dann wird dieses Gesetz so wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft den Interessen des bäuerlichen Besitzes dienen, und wir werden dann auch erreichen, daß der bäuerliche Grund und Boden nicht entfremdet, nicht zertümmert wird, und so eine Landwirtschaft bestehen bleibt, deren Existenz gesichert ist und die daher produktiv wirken kann.

In diesem Sinn schließe ich meine Ausführungen und kann die Erklärung abgeben, daß meine Fraktion für dieses Gesetz stimmen wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. H i r m a n n.

Abg. Ing. HIRMANN: Hohes Haus! Es ist gewiß erfreulich, daß meine beiden Vorredner — man könnte fast sagen — bedingungslos dem Gesetz zugestimmt haben, denn es ist tatsächlich eine Vorlage, die unbedingt notwendig ist und daher beschlossen werden muß. Die Verzögerung in der Beratung ist nicht allein aus den vom Herrn Landesrat Genner angeführten Gründen entstanden, sondern es waren langwierige Beratungen mit den Interessentenvertretern notwendig, galt es doch ein Gesetz zu schaffen, das einen tiefen Eingriff in das freie Verfügungsrecht des einzelnen schafft, einen Eingriff, der gerade das Bauerntum betrifft. Wenn aber der Herr Landesrat Genner meint, daß in diesem Gesetz eine Reihe von Hintertürln enthalten sind, und er schließlich und endlich den § 9 aufgezeigt hat, dann glaube ich, daß auch hier seine Sorge unbegründet ist. Es kann sich nämlich hier nur um solche Fälle handeln, wo der Bauer nicht mehr existieren kann, in den meisten Fällen aus klimatischen oder wirtschaftlichen Bedingungen. Es wäre dann wahrscheinlich unmöglich, daß das Land solche Besitzungen selbst bewirtschaften oder wieder weitergeben könnte, denn es wäre ja kaum möglich, daß ein anderer dort existieren könnte.

Wenn der Herr Landesrat Genner weiter gesagt hat, die Arbeitslosigkeit auf dem Lande nehme immer mehr zu, dann dürfte er den letzten Bericht des Instituts für Wirtschaftsförderung noch nicht gelesen haben. Wir haben nämlich in Niederösterreich derzeit mehr als zwei Millionen Beschäftigte, also um 43.800 mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Es ist gewiß erfreulich, das hier feststellen zu können, und mich wundert es nur, daß es der Herr Landesrat Genner bisher noch nicht zur Notiz genommen hat.

In der Beratung stand auch zur Debatte, ob die Rechtsgeschäfte unter Verwandten zur Gänze über die Grundverkehrskommission gemacht werden sollen oder ob hier vielleicht gewisse Einschränkungen möglich sind. Letzten Endes hat sich der Ausschuß einstimmig für den im Gesetz festgelegten Text ausgesprochen.

Ich glaube, auch die Befürchtungen des Abg. Tatzber entkräften zu können, daß es nämlich Fälle geben wird, wo die Grundverkehrskommission den Grundverkauf ablehnt. Ich glaube, es werden mir alle bestätigen, daß es noch keinen Fall gegeben hat, wo der Verkauf oder die Überlassung von einem Grundstück zum Schaden eines Bauern von der Grundverkehrskommission abgelehnt worden wäre. Man muß sich hier aber schon prinzipiell entscheiden, ob wir, wie es im Motiven-

bericht zu diesem Gesetz heißt, einen leistungsfähigen Bauernstand erhalten wollen, wenn ja, dann müssen wir trachten, Wirtschaftseinheiten zu sichern, die diese Möglichkeit bieten. Es hat keinen Zweck, etwa aus verwandtschaftlichen Gründen ein Bauerngut so weit zu schwächen, daß der Bauer oder der Nachfahre des Bauern auf diesem Gut, das bisher eine Bauernfamilie erhalten hat, nun gezwungen werden würde, eine Nebenbeschäftigung anzunehmen. Das kann und darf nicht der Zweck des Gesetzes sein. Wir müssen vor allem trachten, das Bauerngut zu erhalten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch darauf, daß unter einer Reihe von Berufen auch das Baugewerbe in dem noch gar nicht so lange abgeschlossenen Kollektivvertrag ausdrücklich vermerkte, daß die Aufnahme von Arbeitskräften, die vom Lande kommen, verhindert werden soll.

Es kann ja nicht in unserem Interesse liegen, daß wir den Bauern zwingen, die eigene Scholle zu verlassen und einen Nebenberuf anzunehmen, weil die eigene Wirtschaft nicht mehr genügend Einkommen schafft, um die bäuerliche Familie zu erhalten. In diesem Zusammenhange scheint es mir aber besonders bemerkenswert, darauf hinzuweisen, daß in unserem Lande, über dessen Grenzen das freie Bauerntum zu bestehen aufgehört hat, ein Gesetz zum Schutze des Bauerntums beschlossen werden soll.

Ich darf abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Zweck dieses Gesetzes, so wie er umschrieben wird, voll und ganz erfüllt wird, der heißt: Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauerntums! *(Beifall bei der ÖVP.)*

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Genner, betreffend die Zusammensetzung der Grundverkehrs-Landeskommission): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Abg. Genner, betreffend Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbers bei Unabwendbarkeit der Veräußerung): A b g e l e h n t.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche Herrn Abg. Erneck er, die Verhandlung zur Zahl 555 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ERNECKER: Hohes Haus! Ich habe über den Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Hilgarth, Ing. Hirman, Stangler, Ernecker, Gutscher, Schöberl und Genossen, wegen Erlassung einer Arbeitsordnung gemäß § 78 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung für die Arbeitskräfte, die in den von den landwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes Niederösterreich verwalteten landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, zu berichten.

Hohes Haus! Mit Erlaß des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. November 1953 wurde angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung die Führung des Internats- und Schulbetriebes in den bäuerlichen Fachschulen des Landes Niederösterreich nunmehr streng getrennt von den von den Fachschulen verwalteten Landwirtschaftsbetrieben zu erfolgen habe, und daß auch die betreffenden Aufwendungen für die Schul- und Internatsbetriebe von den Landwirtschaftsbetrieben kontonmäßig streng getrennt zu verrechnen sind. Diese Landwirtschaftsbetriebe sind als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 des niederösterreichischen Landarbeiterkammergesetzes gemäß einem Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Februar 1954 anzusehen, da es sich, wie schon aus der erfolgten Trennung von den Schulbetrieben hervorgeht, um reine Wirtschaftsbetriebe handelt, die ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen. Demnach war nun zwischen den Bediensteten im Internats- und Schulbetrieb in den bäuerlichen Fachschulen und den Arbeitskräften in den von den Fachschulen verwalteten Landwirtschaftsbetrieben zu unterscheiden. Der Dienstvertrag der Bediensteten der Schul- und Internatsbetriebe richtet sich nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes. Hinsichtlich der Bediensteten der landwirtschaftlichen Betriebe ist festzustellen, daß sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches stehen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, daß für die Arbeitskräfte in diesen landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 78 des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (niederösterreichische Landarbeitsordnung), eine Arbeitsordnung seitens der Landesregierung erlassen wird. Diese stellt somit das Dienstrecht der Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber dem Arbeitgeber dar und beseitigt damit die nun derzeit bestehende Rechtsungleichheit

zwischen den Dienstnehmern in den von den Fachschulen verwalteten landwirtschaftlichen Betrieben und anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Arbeitsordnung, um von vornherein Differenzierungen auszuschalten, keineswegs ungünstiger sein darf hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Begünstigungen (zum Beispiel Aushilfen und Vorschüsse), als sie der Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland enthält.

Der Ausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt, und ich schlage dem Hohen Haus nun folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens gemäß § 78 des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, für die Arbeitskräfte in den von den Fachschulen des Landes Niederösterreich verwalteten Landwirtschaftsbetrieben eine Arbeitsordnung zu erlassen und einen Kollektivvertrag abzuschließen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche nun Herrn Abg. Reitzl, die Verhandlung zur Zahl 562 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. REITZL: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Bericht über die Gebarung in den Jahren 1952 und 1953, zu berichten.

Hoher Landtag! Der Landtag von Niederösterreich hat im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 25. April 1947 über die Gewährung von Darlehen zum Zwecke des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Beschluß vom 24. Juni 1948 von der Errichtung des „Wirtschaftsförderungsfonds“ genehmigend Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1950 (Zahl 138-Landtag) hat der Landtag von Niederösterreich den Beschluß gefaßt, auch die Rückzahlungsraten jener Darlehen, welche aus den für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung voranschlagsmäßig vorgesehenen Mitteln bereits ausgezahlt wurden und weiter-

hin gegeben werden, in den Fonds zurückfließen zu lassen, um diese Mittel auch in Zukunft für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwenden zu können.

Gemäß Beschluß der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai 1947, mit dem die Durchführungsbestimmungen zum eingangs erwähnten Landtagsbeschluß vom 25. April 1947 erlassen wurden, ist dem Landtag alljährlich über den Stand des Fonds Rechnung zu legen.

Dementsprechend wurde letztmalig unter der h. ä. GZLA. V/2-2/19-1952 über den Zeitraum vom 1. März 1951 (erster Kontoauszug der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrengasse, Wien I, Herrengasse 10, vom 1. März 1951, h. ä. GZLA. V/2-1/35-1951) bis zum 31. Dezember 1951 (letzter Kontoauszug vom 31. Dezember 1951, h. ä. GZLA. V/2-1471/225-1951) dem Landtag von Niederösterreich ein Bericht über den Stand des „Wirtschaftsförderungsfonds“ vorgelegt. Der Bericht wurde damals vom Landtag genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gegenstand der vorliegenden Landtagsvorlage bildet nun der Bericht über die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds in den Kalenderjahren 1952 und 1953.

Die Vorlage des Berichtes über das Jahr 1952 hat sich verzögert, weil gleichzeitig auch die Genehmigung neuer Richtlinien über die Verwaltung des Wirtschaftsförderungsfonds beantragt werden sollte, die im Zusammenhang mit der vom Rechnungshof angeregten Übernahme buchhalterischer Arbeiten des Fonds an die Landesbuchhaltung erforderlich geworden sind. Nun ist nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1953 auf Grund des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 1953 dem Fonds zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit seitens der Handelskammer Niederösterreich ein Darlehen in der Höhe von 2.500.000 S zugeflossen, das ebenfalls für die Gewährung von zinsbegünstigten Krediten bestimmt ist. Da der Landtag von Niederösterreich mit dem vorerwähnten Beschluß auch zum Teil die bisher geltenden Richtlinien für die Vergabung dieser Kredite abgeändert hat, sollten die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen bzw. die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Kammerdarlehen gemacht wurden, abgewartet werden, um allenfalls noch die damals bereits fertiggestellten Richtlinien einer bezüglichen Abänderung unterziehen zu können bzw. allfällige neue Anträge hierzu stellen zu können.

Im Kalenderjahr 1952 zeigt nun der Wirtschaftsförderungsfonds in der Zeit vom 1. Jänner (erster Kontoauszug der Landes-

hypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrengasse, vom 2. Jänner 1952, h. ä. GZLA. V/2-1-1952) bis zum 31. Dezember (letzter Kontoauszug vom 31. Dezember, h. ä. GZLA. V/2-1 2-1953) folgende Entwicklung:

Der Kontostand am 1. Jänner 1952 betrug laut Kontoauszug vom 2. Jänner 1952 364.294.16 S.

An Zugängen haben sich ergeben:

Bis zum 31. Dezember 1952 sind 1210 Rückzahlungen auf die seinerzeit durch den Beirat für Wirtschaftshilfe bewilligten und nach Genehmigung durch die niederösterreichische Landesregierung ausgezahlten zinsenlosen Kredite im Betrage von 851.228.34 S eingegangen. Bis zum 31. Dezember 1952 sind ferner 20 Rückzahlungen in der Höhe von zusammen 103.000 S auf seinerzeit mit Genehmigung der niederösterreichischen Landesregierung gewährte zinsenlose Darlehen aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln eingelangt. Im Berichtszeitraum wurden auch die im außerordentlichen Landesvoranschlag 1952, Voranschlagsansatz 75—61, Beiträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, zur Verfügung gestellten Kreditmittel in zehn Monatsraten von zusammen 1.600.000 S auf den Fonds überwiesen. Anlässlich der Richtigstellung einer Fehlbuchung der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich ergab sich eine Spesengutschrift von 1 S. Die Gutschrift von Zinsen seitens der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für das Jahr 1951 betrug 3854.28 S.

An Zugängen sind daher bis zum 31. Dezember 1952 mit Einschluß des Anfangsstandes 2.922.377.78 S zu verzeichnen.

Die Ausgänge aus den Fondsmitteln ergeben folgendes Bild:

Durch die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich kamen im Laufe des Berichtsjahres zur Verrechnung: Bankspesen für 1952 1124.50 S, Abschlußposten für das Jahr 1951 (Porti, Spesen, Manipulationsgebühren) 768.44 S, zusammen 1892.94 S. Auf Grund der beim Amte von den Geldinstituten eingegangenen Zinsvorschreibungen für Darlehen, für die die Landesregierung den Zinsendienst übernommen hat, wurden in der Berichtszeit insgesamt 172.655.92 S an Zinsen aus dem Fonds ausgezahlt. Im Berichtsjahr wurden ferner 107 zinsenlose Kredite aus Fondsmitteln an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft im Gesamtbetrage von 1.052.100 S flüssiggemacht. Weiter wurden zwei zinsenlose Darlehen aus den auf dem Fonds erliegenden Fremdenverkehrsförderungsmitteln aus-

gezahlt, das sind 53.000 S. Ferner erfolgte eine Überweisung von 600 S als Berichtigung einer seitens der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich erfolgten Fehlbuchung.

An Ausgängen sind daher 1,280.248,86 S per 31. Dezember 1952 zu verzeichnen.

Der Wirtschaftsförderungsfonds weist daher im Jahre 1952 Zugänge, einschließlich des Anfangsstandes von 364.294,16 S, von 2,922.377,78 S, Ausgänge in der Höhe von 1,280.248,86 S auf, so daß sich am 31. Dezember 1952 laut Kontoauszug vom gleichen Tage auf Konto Nr. 9565 bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, ein Guthaben von 1,642.128,92 S befand.

Das Fondsvermögen stellt sich per 31. Dezember 1952 folgendermaßen dar:

AKTIVA:

Guthaben auf Konto Nr. 9565 bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, Wien I, Herrngasse Nr. 10, 1,642.128,92 S; Forderungen per 31. Dezember 1952 aus 512 bewilligten zinslosen Krediten 3,824.591,37 S; Forderungen per 31. Dezember 1952 aus 35 zinslosen Krediten, die aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln seinerzeit bewilligt wurden und deren Rückzahlung gemäß Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 15. Dezember 1950 in den Wirtschaftsförderungsfonds zurückzufießen haben, 2,691.500 S; Guthaben bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für ein Prozent p. a. Zinsen für das Jahr 1952 7335,74 S.

Die Summe der Aktiva beträgt 8,165.556,03 Schilling.

PASSIVA:

Verpflichtungen aus bewilligten Zinsendienstübernahmen in 35 Fällen 35.596,81 S; Lastschrift der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für Provision, Porti und sonstige Bankspesen 884,66 S.

Die Summe der Passiva beträgt 36.481,47 S.

Das Reinvermögen des Fonds per 31. Dezember 1952 beträgt sohin 8,129.074,56 S.

Im Anschluß an den vorstehenden Fondsbericht über das Jahr 1952 folgt nun der Bericht über die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds im Kalenderjahr 1953. Er zeigt die Entwicklung des Fonds in der Zeit vom 1. Jänner (erster Kontoauszug der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, vom 1. Jänner 1953, h. ä. GZLA. V/2-1/3-1953) bis zum 31. Dezember 1953 (letzter Kontoauszug vom 31. Dezember 1953, h. ä. GZLA. V/2-1/294-1953):

Der Kontostand am 1. Jänner 1953 laut Kontoauszug vom 3. Jänner 1953 1,642.128,92 Schilling.

Die Zugänge betragen:

Gutschrift von Zinsen durch die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für das Jahr 1952 7335,74 S. Bis zum 31. Dezember 1953 sind 1429 Rückzahlungen auf die seinerzeit durch den Beirat für Wirtschaftshilfe bewilligten und nach Genehmigung durch die niederösterreichische Landesregierung ausgezahlten zinslosen Kredite im Betrage von 899.833,45 S eingegangen. Bis zum 31. Dezember 1953 sind ferner 31 Rückzahlungen in der Höhe von insgesamt 208.600 S auf seinerzeit mit Genehmigung der niederösterreichischen Landesregierung gewährte zinslose Darlehen aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln eingelangt. Fehlüberweisungen der Gemeinde Gars am Kamp 4000 S. Der Betrag ist für ein Darlehen bestimmt, das seinerzeit vom Landesamt II/2 gewährt wurde, und wurde irrtümlich auf den Fonds eingezahlt. Die Abbuchung erfolgte erst im Laufe des Jahres 1954, Rücküberweisung von 3000 S als Teilbetrag eines von h. a. bereits ausgezahlten zinsbegünstigten Kredites. Infolge einer unrichtigen Kontoangabe seitens des Kreditnehmers ist der Betrag wieder an das Amt zurückgelangt. Abbuchung erfolgte erst im Jahre 1954. Im Berichtszeitraum wurden auch die im außerordentlichen Landesvoranschlag 1953, Voranschlagsansatz 75—61, als Beiträge zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kreditmittel in zwei Raten von zusammen 700.000 S auf den Fonds überwiesen. Auf Grund des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 1953 wurde seitens der Handelskammer Niederösterreich ein Darlehen von 2,500.000 S für die Weiterführung der Wirtschaftshilfeaktion für die gewerbliche Wirtschaft gewährt.

Bis zum 31. Dezember 1953 sind sohin 5,964.898,11 S mit Einschluß des Anfangsbestandes als Zugänge zu verzeichnen.

Die Ausgänge betragen:

Durch die Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich wurden für das Jahr 1952 für Porti, Spesen und Provision 884,66 S in Anrechnung gebracht. Auf Grund der beim Amte von den Geldinstituten eingelangten Zinsvorschreibungen für Darlehen, für die die Landesregierung den Zinsendienst übernommen hat, wurden im Jahre 1953 39.343,44 Schilling an Zinsenvergütungen aus dem Fonds ausgezahlt. An Betriebe der gewerblichen Wirtschaft wurden ferner im Berichtszeitraum aus Fondsmitteln 248 zinslose und

zinsenbegünstigte Kredite von 3,821.768 S flüssiggemacht. Vier zinsenlose Darlehen wurden aus den auf dem Fonds erliegenden Fremdenverkehrsförderungsmitteln ausgezahlt, das sind 355.000 S. Als Berichtigung einer Fehlüberweisung wurden 1587.50 S abgebucht. Als Bankspesen wurden seitens der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für das Jahr 1953 1030.60 S angerechnet. Für Erlagscheine wurden 50 S in Rechnung gestellt.

An Ausgängen sind daher per 31. Dezember 1953 4,219.664.20 S zu verzeichnen.

Der Wirtschaftsförderungsfonds weist somit im Jahre 1953 Zugänge, einschließlich des Anfangsstandes von 1,642.128.92 S, von 5,964.898.11 S und Ausgänge in der Höhe von 4,219.664.20 S auf, so daß sich am 31. Dezember 1953 laut Kontoauszug vom gleichen Tage, h. ä. GZLA. V/2-1/294-1953, auf Konto Nummer 9565 bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, ein Guthaben von 1,745.233.91 S befand.

Das Fondsvermögen stellt sich per 31. Dezember 1953 folgendermaßen dar:

I. AKTIVA:

1. Guthaben auf Konto Nr. 9565 bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich, Zweigstelle Herrngasse, Wien I, Herrngasse 10, am 31. Dezember 1953 laut h. ä. GZLA. V/2-1/294-1953	S	1,745.233.91
2. Forderungen per 31. Dezember 1953 aus 720 bewilligten zinsenlosen und zinsenbegünstigten Krediten	S	6,773.638.91
3. Forderungen per 31. Dezember 1953 aus 15 zinsenlosen Krediten, die als Notstandsbeihilfen an Angehörige der gewerblichen Wirtschaft auf Grund von Schädigungen durch Elementarereignisse gewährt wurden	S	158.425.50
4. Forderungen per 31. Dezember 1953 aus 51 zinsenlosen Krediten, die aus Fremdenverkehrsförderungsmitteln seinerzeit bewilligt wurden und deren Rückzahlungsraten gemäß Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 15. Dezember 1950 in den Wirtschaftsförderungsfonds zurückfließen	S	3,312.900.—
5. Guthaben bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich an Zinsen für das Jahr 1953	S	12.709.81
Summe der Aktiva	S	12,002.908.13

II. PASSIVA:

1. Verpflichtungen aus bewilligten Zinsendienstübernahmen in drei Fällen	S	24.187.—
2. Darlehen der Handelskammer Niederösterreich, das auf Grund des Beschlusses des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 1953 aufgenommen wurde	S	2,500.000.—
3. Zinsen für das Darlehen der Handelskammer Niederösterreich gemäß h. ä. GZLA. V/2-1/296-1953 für das Jahr 1953	S	6.394.—
4. Lastschrift der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich für Provision und Spesen für das Jahr 1953	S	1.389.72
5. Fehlüberweisung der Gemeinde Gars am Kamp, Rücküberweisung erfolgt im Jahre 1954	S	3.000.—
6. Rücküberweisung eines Kreditteiles, der erst im Jahre 1954 wieder zur Anweisung gelangte	S	4.000.—
Summe der Passiva	S	2,538.970.72

Summe der Aktiva 12,002.908.13 S, Summe der Passiva 2,538.970.72 S, daher Reinvermögen des Fonds per 31. Dezember 1953 9,463.937.41 S.

Wie schon vorhin erwähnt, ist dem Fonds seitens der Handelskammer Niederösterreich auf Grund der Genehmigung des Landtages von Niederösterreich vom 7. Juli 1953 ein Darlehen von 2,500.000 S zugeflossen, das ebenfalls für die Gewährung von Krediten Verwendung gefunden hat. Da dieses Dar-

lehen mit ein Prozent p. a. zu verzinsen ist, darüber hinaus aber auch noch andere Bankspesen auflaufen und letzten Endes die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich einer der gewährten Kredite einmal als nicht einbringlich erweist, hat der Beirat für Wirtschaftshilfe in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1953 den einstimmigen Beschluß gefaßt, in Zukunft nur noch zinsenbegünstigte Kredite zu gewähren, das sind solche Kredite, die seitens des Kreditnehmers mit 3,75 Pro-

zent p. a. zu verzinsen sind. Dieser Prozentsatz wurde deshalb gewählt, weil die ERP-Kredite einschließlich der sonstigen Kosten auf rund 3,75 Prozent p. a. zu stehen kommen. In der gleichen Sitzung hat der Beirat für Wirtschaftshilfe ebenfalls einstimmig den Beschluß gefaßt, im Hinblick auf die große Anzahl der im damaligen Zeitpunkte vorliegenden Ansuchen ab sofort eine Sperre für die Annahme weiterer Kreditansuchen zu verhängen. Diese Annahmesperre für Kreditansuchen wurde in der Tagespresse und in den „Mitteilungen der Handelskammer Niederösterreich“ verlautbart und dauert gegenwärtig noch an. Eine Aufhebung dieser Sperre kann erst dann erfolgen, bis weitere Mittel zur Verfügung stehen.

Auf Grund des vorhin erwähnten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung seitens der Handelskammer gefaßten Beschlusses des Landtages von Niederösterreich wurde auch der Beirat für Wirtschaftshilfe neu konstituiert.

In der Fondsverwaltung hätten nachfolgende Änderungen in den bisherigen Gepflogenheiten einzutreten:

In Entsprechung der Anregung des Rechnungshofes in seinem Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Landes für das Jahr 1950 wird die bisherige Form der Zeichnungsberechtigung (Amtsvorstand und Referent des Landesamtes V/2) nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollziehung abgeändert und die Buchführung des Fonds der niederösterreichischen Landesbuchhaltung per 1. Juli 1954 übertragen. Die für die weitere Tätigkeit erforderlichen Richtlinien über die Verwaltung des „Wirtschaftsförderungsfonds“ wurden bereits im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesbuchhaltungsdirektion erstellt und liegen behufs Genehmigung bei. Nach deren Genehmigung wird die Übergabe der Fondsbuchführung an die niederösterreichische Landesbuchhaltung zum angegebenen Termin in die Wege geleitet.

Die Praxis hat ferner gezeigt, daß die Führung von Kreditmitteln mit verschiedener Zweckbestimmung nebeneinander auf einem Konto leicht zu Unstimmigkeiten in der Verrechnung führen kann. Es erscheint daher aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit zweckmäßig, daß für die Fremdenverkehrsförderungsmittel ein eigenes Konto innerhalb des Fonds eröffnet wird.

Zum Abschluß sei noch auf die besondere Bedeutung, die dem Fonds in der jetzigen Zeit für die gewerbliche Wirtschaft des Landes zukommt, hingewiesen. Trotz der vorübergehenden Annahmesperre für Kreditansuchen

gehen dem Amte laufend Anfragen und Ansuchen zu, die das große Interesse der Wirtschaft an dieser Einrichtung belegen. Das Interesse der breiten Öffentlichkeit an diesem Fonds wird dann erklärlich, wenn man bedenkt, daß in der gewerblichen Wirtschaft ein großer Kapitalbedarf besteht, der große Teil der wirtschaftlichen Unternehmungen jedoch nicht so erträgnisreich ist, daß die von den Banken verlangten acht bis zehn Prozent jährlichen Zinsen getragen werden können. Es besteht darüber kein Zweifel, daß der Weiterbestand des Fonds und seine laufende Stärkung durch die Zuführung weiterer Kreditmittel im Interesse der heimischen Gesamtwirtschaft liegt und er maßgeblich dazu beiträgt, die würgende Kreditnot, unter der die gesamte Wirtschaft leidet, zu lindern.

Der Wirtschaftsausschuß beehrt sich sohin, den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds in den Jahren 1952 und 1953, wird zur Kenntnis genommen.

2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind in Hinkunft die auf dem Wirtschaftsförderungsfonds erliegenden Fremdenverkehrsförderungsmittel auf einem zweiten Konto im Rahmen des Fonds zu verrechnen.

3. Die beiliegenden Richtlinien über die Verwaltung des Wirtschaftsförderungsfonds werden genehmigt.“

Ich bitte den Hohen Landtag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche Herrn Abg. Tatzber, die Verhandlung zur Zahl 573 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. TATZBER: Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über das Gesetz, betreffend die Ergänzung des niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1954, LGBl. Nr. 34, zu berichten.

Hoher Landtag! Auf dem Gebiete der öffentlichen Wasserversorgung sind seit 1945 bedeutende Fortschritte erzielt worden. In zunehmendem Maße werden außer in städtischen und Industriesiedlungen auch in Landgemeinden öffentliche Wasserversorgungsanlagen eingerichtet. Diese an sich sehr er-

freuliche Entwicklung stößt besonders in Niederösterreich jedoch deshalb auf Schwierigkeiten, weil Niederösterreich sehr viele kleine Gemeinden hat, die für sich allein finanziell nicht in der Lage sind, eigene Wasserversorgungsanlagen, auch unter Zuhilfenahme der Förderungsmittel des Bundes und des Landes, zu errichten. Abgesehen von dieser finanziellen Notlage ist auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Errichtung einer Gemeindewasserleitung in einer kleinen Gemeinde, die sich nur auf das Gemeindegebiet beschränkt, weder vertretbar noch durchführbar. In steigendem Maße macht sich daher immer mehr die Tendenz breit, eine gemeinsame Wasserleitung für mehrere Gemeinden zu errichten. Ein derartiges Vorhaben stößt jedoch auf bedeutende rechtliche Schwierigkeiten. Im Lande Niederösterreich wurden bisher durch Sondergesetze hierfür verschiedene Wasserleitungsverbände eigens geschaffen. Jedoch kann auch diese Regelung aus mehrfachen Gründen nicht befriedigen. Zum ersten deshalb, weil auf die Dauer gesehen im Zuge der Entwicklung eine Unzahl solcher Sondergesetze entstehen würden, wodurch eine wesentliche Verwaltungser schwernis und Rechtsunübersichtlichkeit eintreten würden. Durch eine derartige Gesetzgebungspraxis würde auf dem Gebiete der Wasserleitungsverbände wieder jener Zustand eintreten, der auf dem Gebiete der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen durch das jüngst geschaffene einheitliche und für alle niederösterreichischen Gemeinden geltende niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz beseitigt wurde.

Ferner stehen der Schaffung derartiger Wasserleitungsverbände schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Nach § 8 Abs. (1) lit. f) des Verfassungsübergangsgesetzes können Gemeindeverbände nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden. Nun ist die Beurteilung der Rechtsfolge höchst problematisch, ob es sich bei den genannten Wasserleitungsverbänden um solche Gemeindeverbände handelt oder nicht. Anlässlich der Stellungnahme zum Gesetz über den Pittentaler Wasserleitungsverband, LGBl. Nr. 24/1952, wurde zwar vom Bund in der an den Landeshauptmann von Niederösterreich gerichteten Note, Zl. 35.140-2a/1950 vom 18. August 1950, auf Seite 2, festgestellt, daß dem mit dem Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages einzurichtenden Wasserleitungsverband nach der ganzen Struktur dieses Gesetzesbeschlusses weder die Eigenschaft eines „Ortsgemeindeverbandes“ im Sinne der vormaligen Verfassung 1934, noch die Eigenschaft einer besonderen auto-

nomen Bezirksverwaltung im Sinne des § 8 Abs. (5) lit. f) des Übergangsgesetzes 1920 zukommt. Es ist jedoch nach der Konstruktion der bisherigen Wasserleitungsverbands-gesetze nicht abzuleugnen, daß ihnen hoheitliche Aufgaben (Ausstellung von Bescheiden, Festsetzung und Vorschreibung von Gebühren usw.) zukommen. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch eine weitere Schwierigkeit. Gemeindewasserleitungen werden in der Regel durch Subventionen des Bundes und des Landes unterstützt, und die Gemeinde hat durchschnittlich ein Drittel des Aufwandes selbst zu tragen. Nun besteht keine gesetzliche Handhabe, einem solchen Wasserleitungsverband das Recht zur Einhebung von Anschlußgebühren zur Bedeckung wenigstens eines Teiles der vom Verband selbst zu tragenden Kosten einzuräumen. Der Bund hat den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19. März 1954, mit welchem dem Pittentaler Wasserleitungsverband das Recht zur Einhebung von Anschlußgebühren eingeräumt werden sollte, mit der Begründung beeinsprucht, daß das geltende Finanzverfassungsgesetz der Landesgesetzgebung nicht das Recht einräumt, einem derartigen Verband Abgabehoheitsrechte einzuräumen und auch das Finanzausgleichsgesetz bei der Aufteilung der Abgaben hierfür keine Handhabe bietet. Ohne die Einhebung solcher Anschlußgebühren ist jedoch der Bau neuer Wasserleitungen aus finanziellen Gründen undurchführbar.

Um all diesen Schwierigkeiten zu entgehen, sieht nun die gegenständliche Gesetzesvorlage vor, daß sich solche Gemeinden in sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des niederösterreichischen Verwaltungsgemeinschaftengesetzes vom 9. Jänner 1951, LGBl. Nr. 4, zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen können. Derartige Verwaltungsgemeinschaften besitzen keine Rechtspersönlichkeit, so daß im Hinblick auf § 8 Abs. (5) lit. f) des Übergangsgesetzes keine verfassungsmäßigen Schwierigkeiten entstehen können. Ansonsten hätte auch das Verwaltungsgemeinschaftengesetz ja nie zustande kommen können.

Die Aufgaben, die die Verwaltungsgemeinschaft zu besorgen hat, sind jedoch nur solche, die von den einzelnen Gemeinden nicht selbständig besorgt werden können, so vor allem die Errichtung gemeinsamer Anlagen (Quellenerschließung, Zuführungsleitungen, Pumpwerke, Bestellung des erforderlichen Personals zur Betreuung und Bedienung dieser gemeinsamen Anlagen usw.). In allen übrigen Angelegenheiten, wie z. B. bei der Beschlußfassung über den Anschlußzwang, die Ein-

hebung von Gebühren u. dgl., besteht kein Hindernis, daß die beteiligten Gemeinden auch weiterhin selbständig handeln und tätig werden. Auch bezüglich der Errichtung und Betreuung des Rohrnetzes, das nur dem Anschluß der Häuser, nicht hingegen der gemeinsamen Wasserzuführung für die Gemeinde als solche dient, besteht keine Schwierigkeit, daß die Gemeinde allein die Errichtung und Erhaltung durchführt. Die Abgrenzung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft von jener der Gemeinden hat durch die Satzung zu erfolgen, wie dies auch bei jeder sonstigen Verwaltungsgemeinschaft der Fall ist. Auf Grund dieser Sachlage bestehen demnach auch keine Schwierigkeiten mehr, daß jede Gemeinde zur Bedeckung ihres Aufwandes Anschlußgebühren und auch die sonstigen Wassergebühren vorschreibt und einhebt. Es erübrigt sich bei dieser Lösung aber auch die Schaffung neuerlicher Sondergesetze, weil beim Zustandekommen weiterer Verwaltungsgemeinschaften keine gesetzgeberische Maßnahme mehr erforderlich ist.

Ich beehre mich daher, namens des Wirtschaftsausschusses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 24. Juni 1954*), betreffend die Ergänzung des niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetzes vom 30. Juni 1927, LGBl. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1954, LGBl. Nr. 34, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Wir gelangen nunmehr zur Zahl 547. Ich ersuche Herrn Abg. F e h r i n g e r, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Abänderung (Ergänzung) des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1951, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediente-

ten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 7. Juli 1953, zu berichten.

Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in der Sitzung vom 22. Juni mit dieser Vorlage der Landesregierung beschäftigt.

Dazu darf ich dem Hohen Hause folgendes berichten: Der Hohe Landtag hat sich am 30. März 1951 und am 7. Juli 1953 mit den dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung beschäftigt. In der Praxis hat sich erwiesen, daß sich einige neue Gesichtspunkte ergaben, die einige Ergänzungen dieser Landtagsbeschlüsse notwendig erscheinen lassen. So sind auf Grund eines inzwischen gefaßten Landtagsbeschlusses die Berufskraftfahrer der allgemeinen Verwaltung in das Zulagensystem einbezogen worden, und ebenso war es ein Erfordernis, in bezug auf die Laufbahn der Straßenmeister Abänderungen zu treffen.

Die provisorische Personalvertretung hat schon lange den Wunsch geäußert, daß die zwingenden Bestimmungen im § 6 im Allgemeinen Teil der Dienstzweigeordnung in eine „Kannbestimmung“ umgewandelt werden möge. Dies ist auch geschehen, ebenso wird allen denen, die in die V. Dienstpostengruppe befördert werden, nun grundsätzlich der Titel „Landesfachinspektor“ zukommen, nicht wie bisher nur fakultativ.

Ebenso wurde die bisherige „Eignungsprüfung“ durch eine „Eignungsüberprüfung“ ersetzt.

Zu den einzelnen Artikeln wäre noch folgendes zu sagen:

Nach Artikel I werden die Kraftwagenlenker des öffentlichen Dienstes, also die Pragmatisierten, in das allgemeine Zulagensystem einbezogen.

Artikel II ändert die Dienstzweigeordnung in mehreren Punkten ab, und zwar erhält im Allgemeinen Teil, Abschnitt III, der § 6 der Dienstzweigeordnung eine Fassung, wonach für die Erlangung der V. Dienstpostengruppe der Nachweis der „Besonderen Fachprüfung“ gefordert werden kann, jedoch nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist.

Im Besonderen Teil, Abschnitt Straßen- und Brückenbaudienst, Verwendungsgruppe C, Straßen- und Brückenmeisterdienst, wird unter Punkt 4 der Erfordernisse für die Anstellung an Stelle des bisherigen Textes ein neuer Text gesetzt mit dem Wortlaut: „Ein positives Ergebnis bei der vorgeschriebenen Eignungsüberprüfung für die Aufnahme in den Dienst der niederösterreichischen Straßen- und Brückenmeister.“

Ferner entfällt der zweite Absatz der Anmerkung, so daß nunmehr jedem in die V. Dienstpostengruppe beförderten Straßen- und Brückenmeister der Titel Landesfachinspektor der Straßen- (Brücken-) Verwaltung zukommt.

Durch diese Regelung bleibt es der Initiative der Bewerber vorbehalten, die Qualifikationsprüfung und die damit zusammenhängende Fachprüfung aus freien Stücken abzulegen und sich damit entsprechend der nachgewiesenen erweiterten Vorbildung eine günstigere (raschere) Beförderungsmöglichkeit zu sichern.

Artikel III berichtigt das Dienstpostenverzeichnis für die Verwendungsgruppe E im Dienstpostenplan 1954 durch die kraft dieses Landtagsbeschlusses sich ergebende Neuverteilung der Dienstposten, jedoch ohne Erhöhung der Gesamtzahl derselben. Hierbei entsprechen die vorgesehenen Posten dem tatsächlichen Bedarf für 1954.

Artikel IV bestimmt als Wirksamkeitsbeginn den auf den gegenständlichen Landtagsbeschluß nächstfolgenden Monatsersten.

Im Artikel V wird die Landesregierung ermächtigt, Durchführungsbestimmungen für die Gewährung dieser Zulagen zu erlassen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird weiter der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, im Sinne des Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/54, die im Gegenstand bisher gefaßten Landtagsbeschlüsse und zugehörigen Durchführungsordnungen in einer übersichtlichen Zusammenfassung in den „Amtlichen Nachrichten der niederösterreichischen Landesregierung“ neu zu veröffentlichen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem vorliegenden Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die Abänderung (Ergänzung) des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1951, betreffend die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der niederösterreichischen Straßen- und Brückenverwaltung in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 7. Juli 1953, wird die Genehmigung erteilt.

Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte darüber einzuleiten und die Beschlußfassung durchzuführen.

DRITTER PRÄSIDENT ENDL: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .**

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Der gemeinsame Finanz- und Schulausschuß nach dem Plenum im Herrensaal, der Finanzausschuß nach dieser Sitzung im Herrensaal.

Der Verfassungsausschuß tagt am Freitag, dem 2. Juli 1954, um 10 Uhr.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung statt.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, dem 1. Juli 1954, um 14.30 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 17 Uhr 10 Min.*)